

HERMANN HORSTKOTTE

SYSTEMATISCHE ASPEKTE DER *MUNERA PUBLICA* IN DER RÖMISCHEN
KAISERZEIT

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 111 (1996) 233–255

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

SYSTEMATISCHE ASPEKTE DER *MUNERA PUBLICA* IN DER RÖMISCHEN KAISERZEIT*

Friedrich Vittinghoff zum 85. Geburtstag

Fragestellung. Fachsprachliche Vorklärung: vom Wort zum Rechtsbegriff. I. Die Systematiker: Callistrat, Ulpian, Arcadius Charisius, Hermogenian. Zusammenfassung. II. Befreiungen als Kompensationsmittel: Umfang und ursprüngliche Funktion der *muneris publici vacatio (mpv)*. Die *mpv* zum Ausgleich für Vermögenslasten. Die *mpv* und die Befreiung von *munera privata*. Die *mpv* zum Ausgleich für Objektlasten. Die Befreiung von *munera extraordinaria sive m.a sordida*. Zusammenfassung. Schluß und Ausblick.

Die Untertanen des römischen Kaiserreiches waren zu vielerlei Abgaben und Diensten verpflichtet. Diese werden in den Quellen wie der modernen Literatur üblicherweise als *munera* bezeichnet. Ihre grundlegende Bedeutung für den staatlichen und gesellschaftlichen Aufbau der Kaiserzeit steht außer Zweifel¹.

Die Verpflichtungen lassen sich mindestens unter drei verschiedenen Aspekten behandeln. Man kann vor allem aufgrund papyrologischer oder epigraphischer Quellen ein bestimmtes *munus* genauer untersuchen, wofür zahlreiche individuelle, räumlich wie zeitlich fixierte und sachlich detaillierte Zeugnisse erhalten sind². Weniger konkreten, dafür aber grundsätzlicheren Aufschluß im größeren Zusammenhang der Rechtsordnung erlauben die Regelungen in den spätrömischen Gesetzbüchern. Ähnlich allgemein gehaltene Bestimmungen, die von der „Umsetzung“ vor Ort absehen, sind auch in den Juristenschriften des ersten bis dritten Jahrhunderts überliefert.

In den juristischen Fachschriften sind außerdem vier Versuche greifbar, die Leistungspflichten systematisch darzustellen, als ein eigenes, nach ausgewiesenen Kriterien gegliedertes Rechtsgebiet. Es handelt sich um Arbeiten von Callistrat, Ulpian, Arcadius Charisius und Hermogenian, allesamt Autoren des dritten Jahrhunderts³. Ihre Darlegungen sollen im folgenden individuell erörtert werden.

* Häufiger zitierte Literatur:

- Charbonnel, *Munera* = N. Charbonnel, Les „munera publica“ au III^e siècle. Thèse pour le doctorat, Université Paris II, 1972
 Eck, *Litterae* = W. Eck, *Sacrae litterae*, Chiron 7, 1977, 365–383
 Fitting, *Alter* = F. Fitting, *Alter und Folge der Schriften römischer Juristen von Hadrian bis Alexander*, 2. Aufl. 1908, Ndr. Osnabrück 1965
 Grelle, *Munus* = F. Grelle, *Munus publicum*, *Labeo* 7, 1961, 308–329
 Herz, *Studien* = P. Herz, *Studien zur römischen Wirtschaftsgesetzgebung*, Stuttgart 1988
 Langhammer, *Stellung* = W. Langhammer, *Die rechtliche und soziale Stellung der Magistratus municipales und der Decuriones*, Wiesbaden 1973
 Liebs, *Begriffe* = D. Liebs, *Gemischte Begriffe im römischen Recht*, *Index* 1, 1970, 143–177
 Liebs, *Epitomae* = D. Liebs, *Hermogenians Iuris Epitomae*, Göttingen 1964
 Liebs, *Jurisprudenz* = D. Liebs, *Die Jurisprudenz im spätantiken Italien*, Berlin 1987
 Link, *Konzepte* = St. Link, *Konzepte der Privilegierung römischer Veteranen*, Wiesbaden 1989
 Neesen, *Entwicklung* = L. Neesen, *Die Entwicklung der Leistungen und Ämter (munera et honores) im römischen Kaiserreich des 2.–4. Jahrhunderts*, *Historia* 30, 1981, 203–235
 Verf., *Steuerhaftung* = H. Horstkotte, *Die ‚Steuerhaftung‘ im spätrömischen ‚Zwangsstaat‘*, 2., erg. Aufl., Frankfurt 1988
 Wolff, *Entwicklung* = H. Wolff, *Die Entwicklung der Veteranenprivilegien vom Beginn des 1. Jh.s v. Chr. bis auf Konstantin d. Gr.*, in: W. Eck – H. Wolff, Hgg., *Heer und Integrationspolitik*, Köln und Wien 1986, 44–115.

¹ S. nur F. Millar, *Empire and city, Augustus to Julian: obligations, excuses and status*, *JRS* 73, 1983, 76–96; T. D. Barnes, *Gnomon* 57, 1985, 486.

² S. etwa St. Mitchell, *Requisitioned transport in the Roman Empire: a new inscription from Pisidia*, *JRS* 66, 1976, 106 ff. mit weiteren Nachweisen bes. 111 ff.; N. Lewis, *Leitourgia papyri*, Philadelphia 1963.

³ Auf ihre Systematisierungsversuche hat D. Liebs mehrfach, aber nur beiläufig hingewiesen: *Jurisprudenz* 132 und *Epitomae* 71. Eck, *Litterae* geht im Hinblick auf Immunitäten näher auf Ulpian und Paulus ein; von diesen ist aber kein umfassender Aufriß erhalten.

Die wesentlichen Begriffe sind zwar – von einer umso auffälligeren Ausnahme abgesehen⁴ – keine Erfindung des einen oder anderen Autors, sondern schon aus der älteren Fachliteratur und der Kaisergesetzgebung geläufig. Diese Grundkategorien der Rechtsetzung näher zu erläutern und ihr Verhältnis zueinander zu bestimmen, ist gerade der Zweck der systematischen Erörterung. Sachverhalte und Zusammenhänge zu verdeutlichen, heißt jedoch immer: Akzente setzen. Und dabei unterscheiden sich die vier Autoren zum Teil erheblich – bezeichnenderweise auch in dem Versuch, die gängigen Rechtsbegriffe in ihrer Hauptbedeutung zu definieren.

Demgegenüber richten sich moderne Untersuchungen über das Rechtsgebiet der *munera* bislang nicht primär nach Autorenpersönlichkeiten und Werkeinheiten, sondern nach Stichworten wie etwa *m. personale*, unter die die Angaben der einzelnen Fachschriftsteller rubriziert werden⁵. Eine Sonderstellung hat man mit gewisser Verlegenheit bisher höchstens dem Arcadius eingeräumt.

Klarheit über die unterschiedlichen Leistungskategorien wurde so bis heute höchstens ungefähr gewonnen. Für M. Rostovtzeff blieben die Unterschiede in den Quellen selbst vage⁶. Daran anknüpfend sprach auch W. Eck noch von „der sehr unscharfen Terminologie der juristischen Autoren“ bzw. ihrer „spätantiken Überarbeitung“⁷.

Wenn die Begriffe unklar wären, stünde allerdings die systematische Durchdringung der Materie auf dem Spiel, die Darstellung ihrer Einheit und Gegliedertheit. Mehr noch: damit wäre das Ziel der Jurisprudenz gefährdet, zwischen Gleichem und Ungleichem nach dem Maß der Verschiedenheit zu unterscheiden und damit gerechte Lösungen zu finden⁸. In Wirklichkeit aber beruhen die Unklarheiten, wie sich zeigen wird, nicht zum wenigsten auf einer mangelnden Differenzierung der Überlieferung nach Autoren.

Die Systematiker erörtern mit den unterschiedlichen Leistungspflichten zugleich auch entsprechende Befreiungskriterien, zum Beispiel Altersschranken für persönliche Dienste. Bei Ulpian etwa sind diese sogar grundlegend für die Systematik. Allerdings gibt es Befreiungskategorien wie die *muneris publici vacatio*, die sich über systematische Differenzierungen hinwegsetzen. Sie werden von den Autoren deshalb höchstens erwähnt. An ihrem Umfang wird die begrenzende und begrenzte Bedeutung der systematischen Unterscheidungen besonders deutlich. Wie bei den Leistungspflichten bestehen über ihren Umfang in der modernen Literatur vielfach Unklarheiten⁹. Sie sollen in einem zweiten Schritt dieser Untersuchung ausgeräumt werden.

Die verschiedenartigen Immunitätskategorien sind älter, zum Teil viel älter als die Lehrschriften des dritten Jahrhunderts. Sie erlauben deshalb Aufschluß über die historische Entwicklung der Systematik selbst. Häufig und noch in letzter Zeit sah man darin erst ein Produkt severischer Zeit¹⁰. Hingegen hat Fr. Vittinghoff wesentliche Differenzierungen schon unter Vespasian ausgebildet gesehen¹¹. Die vor-severische Geschichte systematischer Grundformen läßt sich noch weiter erhellen.

⁴ sc. dem *m. mixtum* bei Arcadius.

⁵ S. etwa Charbonnel, *Munera*, und Neesen, *Entwicklung*. Neben Küblers Art. *munus*, RE 16, 1932, 641–651 ist aus der älteren Literatur bes. E. Kuhn zu erwähnen: *Die städtische und bürgerliche Verfassung des Römischen Reichs I*, Leipzig 1864, 35 ff. – Kritisch zu dieser Betrachtungsweise schon Grelle, *Munus* 308 Anm. 1. Den umgekehrten Weg hat auch Eck, *Litterae* 378 eingeschlagen.

⁶ M. Rostovtzeff, *The social and economic history of the Roman Empire* (2), Oxford 1957, 714 f.

⁷ Eck, *Litterae* 378.

⁸ S. etwa Ulp., dig. 1.1.1.1–2.

⁹ S. etwa meine Rez. zu Herz, *Studien*, ZSav 107, 1990, 509 ff. Die terminologischen Probleme sind schon angedeutet bei K.-L. Noethlichs, *JAC* 15, 1972, 138 Anm. 6.

¹⁰ Charbonnel, *Munera* 21; Neesen, *Entwicklung* 210, 230 u. ö. S. auch F. Grelle, *Canosa Romana*, Rom 1993, 113.

¹¹ Fr. Vittinghoff, in: ders., Hg., *Stadt und Herrschaft* (HZ Beih. NF 7), München 1982, 112.

Fachsprachliche Vorklärung: vom Wort zum Rechtsbegriff

Munus kann fast alles heißen, was Hoheitsträger oder Privatpersonen von irgendjemandem erwarten: die Wahrnehmung öffentlicher Ämter, die Dienste des Freigelassenen für den Patron, das Geschenk zum Hochzeitstag, das Spiel, das der Amtsbewerber ausrichten muß, die Schutzpflicht der werdenden Mutter für die Leibesfrucht usw.¹²; das ganze Leben kann ein *munus* sein¹³, das Schicksal, das jeder erfüllen muß. Die Wortbedeutung reicht also von der (mehr oder weniger) spontanen Gabe bis zur gesetzlichen Pflichterfüllung, umfaßt alle Erwartungen mit oder ohne Rechtsanspruch.

Zum klaren Rechtsbegriff wird *munus* durch eine attributive Ergänzung wie etwa beim *m. personale* oder *m. possessionis*. Sie bezeichnet die *differentia specifica* innerhalb des *Genus* der *munera*, mithin eine bestimmte Art von Leistungen dieser Gattung. An die Stelle des Grundworts *munus* können dann auch ohne rechtserhebliche Bedeutungsverschiebung beliebige Synonyma treten wie zum Beispiel *officium*, *necessitas*, *functio*, *onus*, *sarcina* o. ä.¹⁴; im übrigen ist die Fachliteratur zweisprachig, die Begriffe lassen sich entsprechend auch griechisch ausdrücken¹⁵.

Die Artenbildung beruht jeweils auf einem bestimmten Kennzeichen der subsumierten Verpflichtungen; alle damit sonst noch verbundenen rechtlichen Details werden dahinter zurückgestellt. Das begriffsbestimmende Hauptcharakteristikum stellt eine rechtliche Bewertung dar, durch die die mannigfaltigen *munera* nach einem wesentlichen allgemeinen Kriterium miteinander vergleichbar, in eine Rechtsordnung gebracht werden können. Die maßgebliche Abwägung bei den Systematikern besteht darin, ob ein bestimmtes *munus* überwiegend Leistungen in Person, Diensten, erfordert oder vor allem finanzielle Aufwendungen. Durch diesen leitenden Aspekt unterscheiden sich ihre Einteilungen wesentlich von sonst noch üblichen.¹⁶

Die Zuordnung zu einer Art schließt die gleichzeitige Zuordnung zu einer anderen nicht unbedingt aus¹⁷. Mit anderen Worten: die verschiedenen Kategorien führen nicht notwendig zu elementefremden Subsumtionsklassen oder exklusiven („eineindeutigen“) Klassifizierungen¹⁸. Erst die Systematiker beschränken sich auf einander ausschließende Kategorien. Im Laufe der Zeit, im Wandel der rechtlichen Bewertung kann ein *munus* freilich auch zwischen exklusiven Klassen wechseln¹⁹.

Die Bedeutung der Fachausdrücke wird in der antiken Rechtsliteratur in der Regel als bekannt vorausgesetzt. Sie können wie die Bezeichnung *m. corporale* an sich mehrdeutig sein und werden im Sachzusammenhang eindeutig²⁰. In den systematischen Erörterungen finden sich einzelne Definitionen. Auch dabei behält das *m. patrimonii* zwei Bedeutungen, von denen sich die jeweils gemeinte immer erst

¹² S. Art. *munus*, ThLL 8, 1966, 1662–68. Für die Bereitstellung des Materials aus den Juristenschriften und dem Codex Iustinianus danke ich J. Menger vom Linzer Digestencomputer; der Codex Theodosianus ist bequem über O. Gradenwitz' Heidelberger Index zu erschließen (Dublin, Zürich (2) 1970).

¹³ CT 7.8.16 (*fati munus*), NTh 22.1.6 (*vitae munus*).

¹⁴ Charbonnel, *Munera* 18 sucht wie andere Forscher aus unterschiedlichen gefühlsmäßigen Konnotationen zum Beispiel zwischen *munus* und *onus* „une prise de position idéologique du régime“ zu erkennen; im Gegensatz zu vagen „sentiment(s)“, die bei dem oder jenem Ausdruck in der Alltagssprache mitschwingen mögen (20), ist die Bedeutung von Worten, auf die es im damaligen wie heutigen juristischen Schrifttum ankommt, von Fachproblemen und mithin fachsprachlich, ‚künstlich‘ bestimmt.

¹⁵ Zu Übersetzungsfragen einführend H. J. Mason, *Greek terms for Roman institutions*, Toronto 1974, bes. 103 f.

¹⁶ S. nur u. die *m.a. extraordinaria* und *m.a. sordida*.

¹⁷ S. etwa die Überschneidung von *m.a. locorum* (Objektlasten) und *m.a. extraordinaria* (u. nach Anm. 165).

¹⁸ Vgl. allgemein D. Nörr, *Partitio und Divisio*, München 1975.

¹⁹ S. das Beispiel der Dekaprotie u. bei Arcadius Charisius.

²⁰ S. u. Anm. 50 und 56.

im konkreten Kontext herausschält²¹. Der Ausdruck ist die klarste Widerlegung eines „wortrealistischen“ Mißverständnisses, als ob sich ein bestimmter juristischer Sachverhalt nur mit einem einzigrichtigen Fachwort bezeichnen ließe.

Indem die unterschiedlichen Bewertungsmöglichkeiten deutlich werden, werden sie zugleich fragwürdig und können je nachdem sogar verbesserungsbedürftig erscheinen²². Stehen die Grundbegriffe zur Diskussion, dann damit zugleich alle Entscheidungen, insbesondere soweit sie von rechtseigenen Kriterien abhängig, in ihnen begründet sind. Darin liegt das kritische Potential und die überragende Bedeutung der systematischen Rechtslehre.

I. Die Systematiker

Von den *munera* handeln alle Juristen, sofern sie sich auf die Beziehungen zwischen Bürger und Gemeinde, dem Einzelnen und der Allgemeinheit einlassen. Dabei geht es schon etwa bei Cassius Longinus in der frühen Kaiserzeit um Elementarfragen wie die nach dem Zusammenhang zwischen bestimmten Fachwörtern²³. Neben den vier Versuchen zu einer systematischen Einteilung des Gesamtgebiets, die heute noch zu fassen sind, gab es zweifellos noch weitere – so etwa eine Erörterung Modestins, auf die sich Arcadius beruft und von der sonst nichts übrig ist²⁴.

Callistrat

Callistrat, ein römischer Provinzialjurist, verfaßte sein Werk *de cognitionibus* unter Septimius Severus und Caracalla, also um die Wende zum dritten Jahrhundert²⁵. Es ist nach vier *Genera* von Rechtsstreitigkeiten gegliedert: Auseinandersetzungen über *munera* und *honores*, über finanzielle Angelegenheiten (*de re pecuniaria*), über das Persönlichkeitsrecht (*de existimatione*) und strafrechtliche Fragen (*de re capitali*). Die grundsätzlichen Darlegungen zu den öffentlichen Pflichten lauten²⁶:

Honor municipalis est administratio rei publicae cum dignitatis gradu, sive cum sumptu sive sine erogatione contingens. Munus aut publicum aut privatum est. publicum munus dicitur, quod in administranda re publica cum sumptu sine titulo dignitatis subimus. Viarum munitiones, praediorum collationes non personae, sed locorum munera sunt.

Nach Callistrat beziehen sich also die *munera publica* ebenso wie die *honores municipales*, die städtischen ‚Ehrenämter‘, auf die Verwaltung des Gemeinwesens, allerdings mit dem Unterschied, daß mit der Bekleidung der *honores* bestimmte Rangstufen verbunden sind. Solche Ämter in einer klaren Rangordnung mit Rangprädikaten für die Amtsinhaber bzw. gewesenen Beamten waren die Magistraturen in den römischen Munizipien und Kolonien; ihren Niederschlag mit Namen und Titeln fand diese offizielle Hierarchie in den Dekurionenalbun²⁷. Zwar läßt sich auch in den hellenistischen Poleis

²¹ S. etwa CJ 10.42.3 (Alexander): wer die *immunitas munerum publicorum* genießt, bleibt den *onera patrimoniorum* wie z. B. der *hospitalitas* verpflichtet; aus dem Begriff der *immunitas m. p.* folgt, daß mit den Vermögenslasten nur reine Objekt- und keine Personallasten gemeint sein können; s. dazu u. „Umfang und ursprüngliche Funktion der *mpv*“.

²² S. die Anwendung des *m. mixtum* bei Arcadius.

²³ S. u. bei Anm. 125.

²⁴ S. u. Anm. 78.

²⁵ Fitting, Alter 40. Nach D. Liebs, Römische Provinzialjurisprudenz, ANRW II 15, 1976, 312 „muß“ sich C.s Werk auf Rechtszustände „des griechischen Sprachraums“ beziehen. Die nachfolgenden Ausführungen sprechen nicht dafür.

²⁶ Dig. 50.4.14.pr.–2.

²⁷ Zum *ordo certus* für die Übernahme der Magistraturen s. Call., dig. 50.4.14.5; so etwa auch schon Antoninus Pius, dig. 50.4.11 pr. Ob die *cursus*-Vorschriften schon im 1. Jh. bestanden, erscheint beispielsweise im Falle Pompeji fraglich; wenn es eine feste Ämterlaufbahn gab, fand sie jedenfalls in der inschriftlichen Überlieferung keinen Niederschlag. S. dazu R. P. Duncan-Jones, JRS 67, 1977, 196. Seit dem späteren 3. Jh. wurden auch Priesterämter im Dekurionenverzeichnis berücksichtigt, ohne allerdings in eine feste Rangfolge gebracht zu werden; s. dazu Verf., Heidnische Priesterämter und Dekurionat im 4. Jh. n. Chr., in: W. Eck, Hg., Religion und Gesellschaft in der römischen Kaiserzeit, Köln und Wien 1989, bes. 169–174.

zwischen Aufgaben unterscheiden, die zu Auszeichnungen führen (*timai*), und anderen, für die eine solche Gratifikation nicht vorgesehen ist (*leitourgiai*); eine klare Rangordnung ist hier aber offenbar nicht ausgebildet worden²⁸. Callistrat bezieht sich also mit seiner *differentia specifica* zwischen *munera* und *honores* in erster Linie auf Verhältnisse im römischen Westen des Reiches.

Sodann unterteilt Callistrat die *munera* in öffentliche und private, wobei er die Unterscheidung offenbar als bekannt voraussetzt. Eine ausdrückliche Definition der öffentlichen Leistungen findet sich schon in hadrianischer Zeit bei Pomponius, der von der Verpflichtung einer Privatperson spricht, *ex quo commodum ad singulos et universos cives remque eorum pervenit*, die also der Allgemeinheit dient²⁹. Im Unterschied dazu bezieht sich das *m. privatum* auf den Vorteil von einzelnen; Callistrat selber benennt gelegentlich ein Beispiel, die Wahrnehmung der Vormundschaft³⁰.

Schließlich definiert der Autor das *munus publicum* als eine Verwaltungstätigkeit, die mit Kosten verbunden ist, Aufwendungen erfordert. Damit ist allerdings nicht schon gesagt, daß die wirtschaftliche Komponente immer als vorrangig zu betrachten sei; daß das von Fall zu Fall unterschiedlich sein kann, stellt der Verfasser noch im selben Buche klar.³¹

Grundlage für den Vergleich mit den *honores* ist die *administratio rei publicae*. Doch sind längst nicht alle *m.a publica* Verwaltungsämter, wie sich schließlich am Wegebau und den Abgaben von landwirtschaftlichen Gütern als Beispielen für *m.a locorum* zeigt.

Die Immobilienlasten stellt Callistrat – entsprechend einer beispielsweise schon Mark Aurel und Lucius Verus geläufigen Unterscheidung³² – in Gegensatz zu den *m.a personae*, die buchstäblich vom Personalstatus abhängen. Die Kriterien für deren Übernahme seien dieselben wie bei den *honores*³³: vor allem komme es auf die persönliche Eignung des Amtsträgers an, ferner auf die angestammte Bindung an die Gemeinde³⁴, die wirtschaftliche Lage des Kandidaten und schließlich die jeweilige *lex (municipalis)*, die Gemeindeverfassung mit ihren genauen Vorschriften für die Bekleidung der *munera*. Dazu zählen etwa Altersvorschriften³⁵.

Die *m.a personae* werden in der Forschung üblicherweise³⁶ mit den seit Ulpian terminologisch geläufigen *m.a personalia* gleichgesetzt, mit vorwiegend persönlichen Diensten der Bürger und Einwohner im Unterschied zu vorwiegenden Vermögensleistungen dieses Personenkreises (*m.a patrimoniorum*). Die Abgrenzung kommt in den Fragmenten Callistrats allerdings nicht vor. Sie läßt sich lediglich indirekt erschließen. Der Jurist zitiert ein Reskript des Pertinax, wonach die Kinderzahl nicht grundsätzlich, sondern höchstens ausnahmsweise von allen Lasten befreit: bei sechzehn Nachkom-

²⁸ A. H. M. Jones, *The Greek city*, Oxford 1940, 180 mit Anm. 47. Einer Rangordnung widersetzen sich zumal zahlreiche Priesterämter (wie im Westen); gerade sie genossen großes Prestige unter jenen zumindest, welchen es auf offizielle Reputation ankam (Philost., v. *soph.* 589).

²⁹ Dig. 50.16.239.3; vgl. Fitting, *Alter* 35.

³⁰ Dig. 27.1.17.4.

³¹ S. u. Anm. 40.

³² Dig. 39.4.7.pr. (Pap. Iustus): ... *rescripserunt in vectigalibus ipsa praedia, non personas conveniri*. Vgl. ferner u. Anm. 120.

³³ Dig. 50.4.14.3: *De honoribus sive muneribus gerendis cum quaeritur in primis consideranda persona est eius, cui defertur honor sive muneris administratio: item origo natalium: facultates quoque an sufficere iniuncto muneri possint: item lex, secundum quam muneribus quisque fungi debeat*.

³⁴ Die Frage wird – jedenfalls bei Abkömmlingen von Senatoren – höchstens bis auf den Urgroßvater zurückverfolgt (Paul., dig. 50.1.22.4 f.), im Eherecht nachweislich seit augusteischer Zeit (Paul., dig. 23.44 pr.); s. Eck, *Litterae* 373 Anm. 88 und 375 Anm. 95. Mark Aurel erstreckte Strafrechtsprivilegien von Rittern ebenso auf vier Generationen. (CJ 9.41.11 vJ 290).

Dig. 50.1.37 hebt Call. mit Verweis auf Hadrian gleichfalls die Bindung des *incola* an den selbstgewählten Wohnort hervor.

³⁵ S. u. Anm. 47; Einzelregelungen zur *legatio* s. „*Lex Irnitana*“ F-I.

³⁶ S. etwa Neesen, *Entwicklung* 211f.

men.³⁷ Die Pauschalbefreiung kann sich nur auf Leistungen für die Gemeinde beziehen, denn solche für überkommunale Zwecke wie etwa Steuern oder die Befestigung der Reichsstraßen waren davon schon immer ausgeschlossen.³⁸ Die Unterscheidung im zitierten Reskript nimmt also offenkundig die systematische Distinktion Ulpians vorweg. Tatsächlich können Kinder (nach den späteren Autoren) in der Regel nur von den *m.a personalia* befreien.³⁹

Ob die *indicti muneris administratio* überwiegend persönlichen Einsatz erfordert oder mehr finanzielle Aufwendungen, zieht Callistrat auch direkt in Betracht⁴⁰, freilich nur im Rahmen der Ämter mit Altersgrenzen. Kaiser Septimius Severus hatte im Jahre 200 reskribiert: wer das siebzigste Lebensjahr vollendet habe, sei nach den bestehenden Gesetzen von den *munera* befreit, die nicht ausschließlich das Vermögen betreffen⁴¹. Die Immunität gilt also nur für Callistrats *m.a personae* und nicht auch für die *m.a locorum*. Wer aber erst im Alter, so der Jurist, zu leistungspflichtigem Vermögen⁴² gelangt sei, könne das *privilegium aetatis* nicht in Anspruch nehmen. Das Altersprivileg setzt offenbar voraus, daß die Betroffenen der Allgemeinheit mit ihrem (ererbten oder erworbenen) Vermögen schon in jüngeren Jahren geholfen haben. Das Privileg sei insbesondere hinfällig, wenn das *munus* hauptsächlich finanzielle Mittel verlange. Es liegt nahe, beispielsweise an die Erhebung und Verbürgung der Fiskalabgaben zu denken⁴³.

Die besondere Hervorhebung der kostenträchtigen *m.a personae* bleibt freilich an Notsituationen gebunden. Die Not der Zeit, der Zwang der Verhältnisse ist bei Callistrat ein Standardargument für situationsbedingte Zweckmäßigkeitentscheidungen.⁴⁴ Die Rechtssicherheit und Gleichbehandlung leiden darunter. Abhilfe bestünde etwa darin, die Altersgrenzen bezüglich der Finanzlasten von Ämtern grundsätzlich wegfällen zu lassen. Diese Lösung ist bei Arcadius unter den *m.a patrimonii* der Bürger und Einwohner klar zu greifen. Für Callistrat ist sie kein Thema.

Ulpian

Ulpian schreibt im vierten Buch *de officio proconsulis*, das unter Caracalla, also wenig später als Callistrats Beitrag, in der Umgebung des Kaisers entstanden ist⁴⁵:

Sciendum est quaedam esse munera aut personae aut patrimoniorum, itidem quosdam esse honores. Munera, quae patrimonii iniunguntur, vel intributiones talia sunt, ut neque aetas ea excuset

³⁷ Dig. 50.6.6.2. Von den Dekurionatslasten befreien nach CJ 10.32.24 (363) dreizehn Kinder.

³⁸ S. u. Anm. 122–124 sowie bei Anm. 129.

³⁹ Vgl. u. Anm. 48.

⁴⁰ Dig. 50.6.6 pr.

⁴¹ Pap. Oxy. 4068. Zum Altersprivileg vgl. auch N. Lewis, *The compulsory public services of Roman Egypt*, Florenz 1982, 94 f. und 165 ff.

Das erst 1994 veröffentlichte Zeugnis verdeutlicht die entsprechend negativ definierte Befreiung der Militärveteranen in einem Reskript, das Papinian überliefert: *A muneribus, quae non patrimonii indicuntur, veterani post optimi nostri Severi litteras perpetuo excusantur* (Dig. 50.5.7). Im Lichte des Papyrus waren nur ‚reine‘ Vermögensleistungen vom Privileg ausgenommen. Die weitergehende Vergünstigung gegenüber jedermanns Recht bestand in der Aufhebung der Altersschränke. Noch ohne Kenntnis des neuen Papyrus nahmen Wolff, *Entwicklung* 104 und Link, *Konzepte* 106 die *m.a patrimoniorum* überhaupt, also auch solche der Bürger und Einwohner, von der Immunität aus. Immerhin bemerkte Wolff: „Die generöse Haltung des Septimius Severus gegenüber seinen Soldaten macht es nicht wahrscheinlich, daß eine solche (sc. weitgehende) Einschränkung von ihm stammte.“

⁴² *Locuples* im rechtstechnischen Sinne ist der, dessen Vermögen für die anstehende Forderung hinreichend (*satis idonee*) erscheint (Gai., Dig. 50.16.234.1)

⁴³ Vgl. die Dekaprotie u. bei Arcadius Charisius. – P. Leit. 8 wird im Einzelfall auch ein Minderjähriger, der zum Verwaltungshandeln noch nicht fähig ist, verpflichtet, immerhin die Kosten der *exegesia* zu übernehmen; ähnliche Beispiele aus dem 2. und 3. Jh. listet N. Lewis im *Komm. z. St.* auf.

⁴⁴ S. etwa Dig. 50.2.12 zur Rekrutierung der Magistrate, vgl. Verf., *Steuerhaftung* 88 ff.; Dig. 50.4.14.6 zur wiederholten Bekleidung von *honores* und *munera*, unter Berufung auf zahlreiche Kaiserkonstitutionen. Vgl. etwa Mark Aurel und Lucius Verus bei Ulp., dig. 50.4.11.2.

⁴⁵ Dig. 50.4.6.3–5; T. Honoré, *Ulpian*, Oxford 1982, 153–158 datiert die Schrift in das Jahr 213.

neque numerus liberorum nec alia praerogativa, quae solet a personalibus muneribus exuere. Sed enim haec munera, quae patrimoniis indicuntur, duplicia sunt: nam quaedam possessoribus iniunguntur, sive municipes sunt sive non sunt, quaedam non nisi municipibus vel incolis. intributiones, quae agris fiunt, vel aedificiis, possessoribus indicuntur: munera vero, quae patrimoniorum habentur, non aliis quam municipibus vel incolis.

Der Autor unterscheidet also wie Callistrat die *munera* von den *honores*, gliedert sie aber nicht in zwei, sondern drei Arten: in persönliche Dienste und zweierlei Vermögenslasten. Der Oberbegriff der *m.a. publica* und die Unterscheidung von den *m.a. privata* wird hier wie anderswo stillschweigend vorausgesetzt⁴⁶.

Die *m.a. personae* oder *personalia* – die Worte werden offenkundig synonym gebraucht – sind durch spezifische Befreiungsgründe charakterisiert. Als Beispiele werden die Kriterien von Alter und Kinderzahl genannt. Anderswo gibt Ulpian ein Höchstalter von siebenzig Jahren und ein Mindestalter von 25 Jahren an⁴⁷. In den *Opinionen* ist ferner festgehalten, daß fünf legitime Kinder die Immunität verbürgen⁴⁸. Nach diesen Kriterien handelt es sich um Verwaltungsämter wie beispielsweise die Bauaufsicht⁴⁹.

Die *Opinionen* handeln – ebenfalls unter dem Befreiungsaspekt – noch von einer Unterart der persönlichen Dienste, den *m.a. corporalia*⁵⁰. Bei diesen kommt es nur auf die körperliche Verfassung an, nicht auf Kopfarbeit oder finanzielle Leistungen. Von ihnen kann entsprechend nur die schwache Physis entbinden, Frauen sind davon aufgrund ihres Geschlechts befreit⁵¹. Ein naheliegendes Beispiel sind etwa Handarbeiten im Straßenbau oder bei der Mauerbefestigung⁵².

In der modernen Forschung werden die *m.a. personalia* häufig als rein persönliche Dienste ohne weitere Kosten angesehen⁵³. Das ist aber eine systematische Eigenwilligkeit des Arcadius, bei Ulpian steht nichts davon. Wer ohne das *m. mixtum* des Arcadius auskommt, muß mit *m.a. personalia* rechnen, denen finanzielle Verpflichtungen anhaften. Sonst wären Regelfälle in der kaiserzeitlichen Gemeindeverwaltung vergessen, in denen die Amtsträger für ihr *munus* mit Altersqualifikation auch eigene Finanzmittel einsetzen mußten: etwa die Dekaproten vordiokletianischer Zeit mit ihrer Ausfallbürg-

⁴⁶ S. Dig. 50.6.4 (*off. cos.*): Altersbefreiung *a tutelis* (= *munere privato*) und *muneribus personalibus* (also *publicis*). Allg. Dig. 1.1.1.2 (Ulp., *inst.*).

⁴⁷ Dig. 50.4.6 bzw. 50.4.8. Zur Befreiung ab siebenzig Jahren s. auch CJ 10.32.10 (294), ab 55 Jahren CJ 10.50.3 (Diocletian und Maximian); andererseits CJ 10.42.5 (Carus, Carinus, Numerian): *Neque temporis aetatis neque numero liberorum a muneribus quae patrimoniorum sunt excusationem quis habere potest.*

⁴⁸ Dig. 50.4.3.6 und 12, 50.4.4 pr.; vgl. auch P. Mich. XIV 675 (241). Dig. 50.5.2.4: *Quae patrimoniorum onera sunt, numero liberorum non excusantur.* D. Liebs hat die überarbeitete Juristenschrift auf die Mitte des 4. Jh.s datiert (Ulpiani *opinionum libri VI*, TR 41, 1973, 279 ff.), seine Argumente inzwischen aber teilweise zurückgenommen (Jurisprudenz bes. 26 ff.). Unbestrittener Terminus post ist die Reform der Dekaprotie unter Diokletian (Verf., Steuerhaftung 69 und 132). – Die Zahl fünf bezieht sich auf die Provinzen, in Rom genügten drei Kinder für das Privileg, in Italien vier (*Inst J* 1.25 pr.).

⁴⁹ Dig. 50.4.4. pr. *cura extruendi vel reficiendi operis in civitate*; 50.4.3.12 *cura frumenti comparandi*.

⁵⁰ Dig. 50.5.2.7a: *Corporis debilitas eorum munerum excusationem praestet, quae tantum corpore implenda sunt. ceterum quae consilio prudentis viri vel patrimonio sufficientis in homines obiri possunt, nisi certis et receptis probabilibus causis non remittuntur.* Ein Befreiungsgrund für die körperlichen Leistungen ist etwa die Fußgicht (CJ 10.51.3, Diocletian und Maximian). Daß eine körperlich geschwächte, aber geschäftsfähige Person Ämter wahrnehmen müsse, bei denen es auf den Verstand ankommt, stellte Septimius Severus z. B. P. Col. VI 123, Z. 37–39 klar.

Je nach Kontext kann die Bezeichnung *m. corporale* auch mit *m. personale* gleichbedeutend sein, so etwa CJ 10.42.8, wo von der Dekaprotie die Rede ist, bei der es auch auf Köpfchen ankommt.

⁵¹ Dig. 50.4.3.3.

⁵² S. etwa Lex Urs. XCVIII.

⁵³ Charbonnel, *Munera* 65: „Il (*sc. m. personale*) ne comporte pas de prestations pecuniaires“. Langhammer, *Stellung* 245 definiert sie als „Dienste, die unmittelbar mit physischer Anstrengung verbunden waren“, aber „keine anderweitige Benachteiligung“ mit sich brachten, insbesondere „keine Geldaufwendungen von den Pflichtigen“ erforderte; Neesen, *Entwicklung* spricht von „Belastungen der Person als Arbeitskraft“ (208), „persönlichen Arbeitspflichten“ (211).

schaft für Fiskallasten der Gemeinde⁵⁴. In der gängigen Charakterisierung der *m.a personalia* durch die moderne Fachliteratur kommt die Systematik Ulpian's offenkundig zu kurz.

Bei den *m.a patrimoniorum* fallen definitionsgemäß die Befreiungsgründe der *m.a personalia* weg⁵⁵. Es handelt sich nach den Reskripten des Septimius Severus⁵⁶ um ‚reine‘ Vermögenslasten und nicht etwa um Folgekosten einer Amtsbestellung. Ulpian spricht namentlich von Abgaben (*intributiones*). Von solchen Pflichten kann nur Mittellosigkeit entbinden.⁵⁷

Ulpian unterscheidet die Vermögenslasten nach zwei Kreisen von Leistungspflichtigen. Bestimmte Lasten treffen die *possessores* schlechthin: die Frage, ob sie Bürger oder Einwohner sind, ist dafür unerheblich. Es handelt sich namentlich, aber nicht nur⁵⁸, um Abgaben von Grundstücken und Gebäuden. Andere Forderungen setzen die Abstammung aus der Gemeinde oder den Wohnsitz in ihr voraus. Das sind die *m.a patrimonii* im eigentlichen Sinne (*quae patrimonii habentur*).

Die Unterscheidung der Leistungsträger begründet Ulpian teilweise mit einer Äquivalenztheorie⁵⁹: Einwohner und damit Pflichtsubjekt der Gemeinde ist, wer ihre Vorteile (*commoda*) genieße, zum Beispiel den Markt, das Bad, das Theater, die Festtage privat und geschäftlich nutze. Da ortsfremde *possessores* von all dem nichts haben, sind sie folglich bezüglich der kommunalen Verpflichtungen in einer anderen Lage⁶⁰. Allein die Bürger müssen aufgrund ihrer Abstammung unabhängig von etwaigen Vorteilen für ihre Gemeinde eintreten⁶¹.

Es ist mithin ein unzutreffender Eindruck, daß „die verschiedenen *munera publica* nicht danach unterteilt (worden seien), ob sie letztendlich einer einzelnen Gemeinde oder dem römischen Gesamtstaat zugutekamen“⁶²; vielmehr unterscheidet Ulpian diesbezüglich zwei Arten von Vermögenslasten.

Die Bemessungsgrundlage für die *m.a patrimoniorum* der Bürger und Einwohner wird in der modernen Literatur üblicherweise mit „der ganzen belastbaren Vermögensmasse“ angegeben⁶³. Das stimmt höchstens für die Bürgerpflichten, die vom Aufenthaltsort des Leistungspflichtigen unabhängig sind. Der Einwohnerstatus hängt jedoch von den Investitionen in der jeweiligen Gemeinde ab und kann gleichzeitig an mehreren Orten verwirklicht sein⁶⁴. Der Einwohner muß seinen Pflichten zusätzlich zu

⁵⁴ S. die Dekaprotie bei Arcadius Charisius.

⁵⁵ Vgl. auch CJ 10.42.5 (Carus, Carinus, Numerian): *Neque tempore aetatis neque numero liberorum a muneribus quae patrimoniorum sunt excusationem quis habere potest.*

⁵⁶ O. Anm. 41; s. auch die Abgrenzung zwischen *m.a corporalia* und *m.a tantum patrimonii* CJ 10.42.8 (Diocletian und Maximian).

⁵⁷ Dig. 50.4.4.2 (UO): *Inopes onera patrimonii ipsa non habendi necessitate non sustinent, corpori autem indicta obsequia solvunt.*

⁵⁸ S. u. nach Anm. 92. Als Beispiel für Grundbesitzabgaben führt Ulpian unter Berufung auf Julian, den Autor aus der Mitte des 2. Jahrhunderts, *viae collationes* an (Dig. 19.1.13.6).

⁵⁹ Dig. 50.1.27.1; s. ferner 50.1.35 (Mod.). Wer sich bloß auf dem *territorium* einer Gemeinde aufhält, vielleicht als landwirtschaftlicher Pächter, ist nicht mit einem *incola* zu verwechseln (CJ 10.40.3, Diocletian und Maximian). S. auch SB 7696, 52 ff. und 105f. (Sept. Sev. und Caracalla), wonach kein Dorfbewohner zu Liturgien der *metropolis* herangezogen werden darf.

Der Inkolatstatus beruht schon unter Hadrian auf dem *domicilium* (CJ 10.40.7).

Zur Äquivalenztheorie vgl. auch G. Schmölders, *Allgemeine Steuerlehre*, Berlin (4)1965, 43 f.

⁶⁰ Pap. weist in seinen unter Sept. Sev. und Caracalla, also kurz vor Ulpian's Werk entstandenen Responsen darauf hin, daß die reinen *possessores* nur aufgrund eines besonderen Gemeindeprivilegs zu den *m.a civilia* herangezogen werden können (Dig. 50.1.17.5, zur Abfassungszeit s. Fitting, *Alter 77*; gleichlautend CJ 10.40.6 Diocl.). Die genannten Lasten beruhen nach beiden Zeugnissen auf *origo* und Inkolat, sind also Aufgaben der Bürger und Einwohner.

⁶¹ Sie nehmen damit eine Art Garantstellung ein; zum Vorrang institutioneller Bindungen vor persönlicher Wahlfreiheit vgl. allgemein G. Greiffenhagen, *Hermes* 94, 1966, bes. 171f. und *Verf.*, *Hist. Jb.* 106, 1986, bes. 12.

⁶² Neesen, *Entwicklung* 209.

⁶³ Eck, *Litterae* 379

⁶⁴ Dig. 50.1.5 (Paul.), 50.1.6.2 (UO), 50.1.27.2 (Ulp.).

denen in der „Heimatgemeinde“ nachkommen⁶⁵, als Preis für die Vorzüge, die er am Wohnort genießt⁶⁶. Dem Äquivalenzgedanken entsprechend kann er für die jeweiligen *commoda* auch nur mit seinem örtlichen Besitz herangezogen werden.

Im Unterschied zu den eigentlichen „Vermögenslasten“, die Ulpian durch die betroffenen Personen charakterisiert, sind die Lasten der *possessores* durch belastete Objekte wie etwa Gebäude oder Äcker, also sachenrechtlich bestimmt. Sie entsprechen offensichtlich den *m.a. locorum* Callistrats. Dieser führte als Beispiel *praediorum collationes* an, Ulpian spricht von den *intributiones, quae agris fiunt*.

Nach heute gängiger Auffassung handelt es sich in der Regel⁶⁷ oder ausschließlich⁶⁸ um Immobilien. Jedoch erstreckt sich der Begriff der *possessio* noch darüber hinaus, zum Beispiel auch auf die Sachherrschaft über Sklaven⁶⁹ und im Zusammenhang mit den *munera* je nachdem sogar auf Geldvermögen⁷⁰.

Im ganzen gesehen, eröffnet Ulpian – in seiner Darstellung über die Amtspflichten des Provinzstatthalters – eine umfassendere Sicht auf die *m.a. publica* als Callistrat. Indem er *m.a. patrimonialia* der Bürger und Einwohner neben die *m.a. personalia* stellt, rückt er eine Gemeindeverwaltung vor Augen, die sich gleichermaßen auf jedermanns Portemonnaie stützen kann wie auf herausragende Persönlichkeiten.

Während mit den *m.a. patrimonialia* berechenbares Recht, eine situationsüberhobene Gleichbehandlung einhergeht, schwebt über den *m.a. personalia* weiterhin das von Callistrat bekannte Notrecht. Ein Indiz dafür ist eine Entscheidung von Kaiser Alexander Severus über Altersgrenzen bei Dekurionen⁷¹. Diese sind (wieder) nur bedingt ein Entschuldigungsgrund. Im konkreten Fall hat der Richter darüber zu befinden, ob die Minderjährigkeit wirklich die Geschäftsfähigkeit und damit Verantwortlichkeit des Betroffenen beeinträchtigt; die Annahme ist unwahrscheinlich, wenn er sich bereits etwa als *diligens pater familias* bewiesen hat. Auf einen ärgerlichen Rechtsstreit über die „Frühreife“ von Kandidaten dürfte es der Gemeinde in der Regel freilich kaum angekommen sein – es sei denn, wie im vorliegenden Fall, *urgentibus patriae necessitatibus*.

Arcadius Charisius

Der Autor war Hofbeamter Diokletians, zuständig für Bittschriften (*mag. libellorum*).⁷² Unter diesem Herrscher ist auch sein *Liber singularis de muneribus civilibus* entstanden (Dig. 50.4.18). Für die Datierung gibt es im Werk zwei maßgebliche Anhaltspunkte: Arcadius spricht schon vom *caput* und der *capitatio* (l. 8 bzw. 28), Begriffen aus der diokletianischen Steuerreform, und andererseits bezeichnet er die Dekaprotie noch als *m. personale* mit finanziellen Lasten, was allerdings durch einen Erlaß aus der 1. Tetrarchie, also den Jahren 293–305, überholt ist⁷³.

Der Jurist weicht nicht nur in Einzelheiten, sondern schon in der Themenstellung von seinen Vorgängern ab. Callistrat und Ulpian handelten von den *m.a. publica* und setzten dabei deren Definition gegenüber den *m.a. privata* stillschweigend voraus. Der Bezug der öffentlichen Leistungen auf das

⁶⁵ CJ 10.38.1 (Imp. Ant.); CT 12.1.12 (325).

⁶⁶ S. o. Anm. 59.

⁶⁷ Neesen, Entwicklung 209.

⁶⁸ Langhammer, Stellung 250; allein auf die *rem soli* bezieht sich etwa Macer, dig. 12.8.15.

⁶⁹ S. etwa Dig. 41.2.3 (Paul.), zu ihrer Aufnahme in den Zensus Dig. 50.15.4.5.

⁷⁰ S. u. bei Anm. 91. Apul., Metam. 4. 9 spricht bereits im 2. Jh. von einem Bankier namens Chryseros, der seinen Reichtum *metu officiorum ac munerum publicorum magnis artibus . . . dissimulabat*.

⁷¹ CJ 2.41.1 (232); vgl. auch o. Anm. 44 zu Mark Aurel und Lucius Verus Notrecht bei Magistratur-Immunitäten; aus späterer Zeit speziell i. F. v. *m.a. personalia* CJ 10.50.2 (Diocletian und Maximian).

⁷² Liebs, Jurisprudenz 21 ff.

⁷³ CJ 10.42.8, dazu Verf., Steuerhaftung 69; Liebs, Jurisprudenz 27 Anm. 44 vermutet eine Übernahme des Gesetzes aus dem Codex Hermogenianus und datiert es deshalb auf das Jahr 293/4.

Gemeinwohl statt Einzelinteressen blieb aber mehr oder weniger fiktiv, am Zweck orientiert und weniger an der konkreten rechtlichen Ausgestaltung. Unter diesem Aspekt, speziell im Hinblick auf Immunitäten, haben sowohl der Gesetzgeber wie Juristen gelegentlich schon vor Arcadius zumindest eine Analogie zwischen „privaten“ und „öffentlichen“ Diensten hervorgehoben⁷⁴. Arcadius läßt die Unterscheidung jetzt fallen und definiert den Oberbegriff der *m. civilia seu publica* als Summe der Unterarten, wobei die *m.a privata* unter die Kategorie der *m.a personalia* fallen (l. 28)⁷⁵.

Der Gelehrte unterscheidet im einzelnen „persönliche“ Dienste (*m.a personalia*), „gemischte“ (*m.a mixta*) und zweierlei Vermögensdienste (*m.a patrimoniorum*).

Abweichend von Ulpian definiert Arcadius das *m. personale* als rein persönliche Mühewaltung ohne finanzielle Nachteile: *Personalia* (sc. *munera*) sunt, quae animi provisione et corporis laboris intentione sine aliquo gerentis detrimento perpetrantur (l. 1). Es geht in dieser Begriffsbestimmung nicht wie bei den übrigen Autoren durchweg um den vorwiegenden, sondern einen ausschließlichen Charakter des Amtes.

Finanziell trifft den Amtswalter höchstens eine Verschuldenshaftung bei allzu sorglosem Umgang mit anvertrauten Geldern. Das ist etwa beim Vormund oder Pfleger der Fall⁷⁶. Diese Ämter aus dem Bereich der *m.a privata* nennt Arcadius an erster Stelle als Beispiele für persönliche Dienste, anschließend aus dem Bereich der traditionell öffentlichen *munera* etwa den *curator* für die Heizung des Gemeindebades, der das Brennholz nicht aus der eigenen Tasche zu bezahlen braucht (l. 5). Ein anderes Beispiel sind die *camelarii*, die Aufseher über die öffentlichen Kamele: da ihnen Futtergeld gestellt werde, versähen sie lediglich ein *corporis ministerium*, von dem sie sich mit Gebrechlichkeit entschuldigen könnten (l. 11). Verpflichtung und Entpflichtung müssen aus systematischer Sicht offenbar gleichartig, in derselben Bewertung des jeweiligen *munus* begründet sein.

Allerdings blieben die ‚reinen‘ *m. personalia* des Arcadius je nachdem reine Fiktionen – wenn die betreffenden Ämter nämlich nach Gesetz oder Gewohnheit doch mit finanziellen Forderungen an die Inhaber verbunden waren und dann *m.a mixta* heißen sollten:

*Sed ea, quae supra personalia diximus, si hi, qui funguntur, ex lege civitatis vel more etiam de propriis facultatibus impensas faciant vel annonam exigentes desertorum praediorum damna sustineant, mixtorum definitione continebuntur.*⁷⁷

Das Musterbeispiel ist die Dekaprotie bzw. Ikosaprotie. Daran habe schon Modestin, ein Autor der ersten Hälfte des dritten Jahrhunderts, die Kategorie der „gemischten“ Aufgabe entwickelt⁷⁸. Die Amtsinhaber mußten damals die Tribute erheben und ganz unabhängig von ihrer Amtsführung, also auch unverschuldet, für Steuerausfälle der Gemeinde gegenüber dem Fiskus geradestehen, zumindest in

⁷⁴ S. etwa Dig. 27.1.8.3 (Mod.).

⁷⁵ Die Auffassung hat sich bei Hermogenian durchgesetzt (s. d.).

⁷⁶ S. etwa CJ 4.26.1 (196).

⁷⁷ L. 27; zur Kategorienbildung allg. Liebs, Begriffe bes. 154 f. Sie sind in anderem Zusammenhang auch Callistrat und Ulpian geläufig. Unter den zwölf behandelten Beispielen hat Liebs eine im Zusammenhang mit Arcadius besonders bemerkenswerte Stelle ausgelassen: Ulp., dig. 48.22.7.22 bestimmt, daß jemandem, dem strafweise *honores* untersagt seien, die Infamie nichts nützen solle, *si honores isti habuerunt mixtam muneris gravem impensam* – mit der Folge, daß dem Betreffenden die Ämter verwehrt, die finanziellen Aufwendungen aber nicht erspart bleiben (Marcian, dig. 48.22.9).

Das Zitat von Arcadius widerspricht Langhammers Behauptung, die „*m. mixta* gingen aus den *m. patrimonii* hervor“ (Stellung 261). Ebenso irrig Neesen, Entwicklung 213, nach dem die Juristen und Kaiser, die die *m.a mixta* „noch nicht kannten oder berücksichtigten“, gemischte Leistungen ohne weiteres „als eine besondere Unterart der Vermögenslasten (begriffen)“. Irrig ferner E. Pólay, Arcadius Charisius als nachklassischer Jurist, Fs. Guarino Bd. 5, Neapel 1984, 2406, wonach „der Bürger die Dienstleistung nicht persönlich, mit seiner eigenen Arbeit, sondern nur auf seine Kosten“ erfüllen mußte.

⁷⁸ L. 26: *Mixta munera decaprotiae et icosaprotiae, ut Herennius Modestinus et notando et disputando bene et optima ratione decrevit: nam decaproti et icosaproti tributa exigentes et corporale ministerium gerunt et pro omnibus defectorum fiscalia detrimenta resarciunt, ut merito inter mixta hoc munus numerari debeat.* Zu Modestin s. Liebs, Jurisprudenz 26.

Vorlage treten⁷⁹. Bei derartigen Ämtern blieben nach der zitierten Definition des Arcadius die Befreiungskriterien der *m.a personalia* offenbar unberührt; die Altersschränken als spezifische Entschuldigungsgründe fielen im Beispielfall vielmehr erst weg, als die Dekaprotie in der Gesetzgebung unter Diokletian und Maximian neuerdings als *m. patrimonii* eingestuft wurde.⁸⁰

Gerade weil bei den *m.a mixta* „die weitergehenden Exkusationsgründe für persönliche *munera* Anwendung (fanden)“, erscheint Liebs⁸¹ die Zwischenkategorie „durchaus sinnvoll“ und „nicht ohne praktische Bedeutung“. In Wirklichkeit ist sie aus dem genannten Grunde neben der herkömmlichen Kategorie vorwiegend persönlicher Dienste – den *m. personae* Callistrats bzw. den *personalia* Ulpian – überflüssig und weder bei späteren Autoren noch in der Kaisergesetzgebung rezipiert worden.

Das *m. mixtum* hat, wie der Name schon sagt, nur formal-klassifikatorische Bedeutung. In ihm kommt eine geschärfte Unterscheidung zwischen persönlichem Dienst und wirtschaftlicher Belastung zum Ausdruck, die aber ohne rechtspraktische Auswirkungen bleibt.

Den Komplementärbegriff der Vermögenslasten charakterisiert Arcadius so:

Patrimoniorum sunt munera, quae sumptibus patrimonii et damnis administrantis⁸² expediuntur. Elemptoria et pratura apud Alexandrinos patrimonii munus existimatur. Susceptores quoque vini per provinciam Africam patrimonii munus gerunt. Patrimoniorum autem munera duplicia sunt: nam quaedam ex his muneribus possessionibus sive patimoniis indicuntur, veluti agminales equi vel mulae et angariae atque veredi. Huiusmodi igitur obsequia et hi, qui neque municipes neque incolae sunt, agnoscere coguntur. Sed et eos, qui faenus exercent, . . . tributiones eiusmodi agnoscere debere rescriptum est (Igg. 21–22).

Die allgemeine Charakterisierung der *m.a patrimoniorum* durch Aufwendungen vom Vermögen bzw. finanzielle Belastungen eines Amtswalters überschneidet sich mit der Definition der *m.a mixta* als der Verbindung eines *corporale ministerium* mit wirtschaftlichen Leistungen⁸³. Ein Unterscheidungskriterium liegt, wie bereits gezeigt, darin, daß bei den Vermögensleistungen persönliche Befreiungsgründe wie das Alter nicht zählen⁸⁴. Solche Pflichten treffen auch Frauen.⁸⁵ Wesentliche Charakteristika von Ämtern fallen mithin bei den *m.a patrimoniorum* weg.

Umso fraglicher erscheint der administrative Anteil, den Arcadius den *m.a patrimoniorum* im Unterschied zu Ulpian's Definition⁸⁶ zuschreibt. Buchstäblich ist er am ehesten bei den *susceptores* zu greifen, die in Africa den Steuerwein (für Rom) von den Leistungspflichtigen in Empfang nahmen. Die *susceptio* ist an sich ein *m. personale* (I. 8); eine Verbürgung von Steuerausfällen führt definitionsgemäß zum *m. mixtum* und (wie im besser überlieferten Fall der Dekaprotie) beim Verzicht auf die persönlichen Befreiungskriterien begriffsnotwendig zum *m. patrimonii*⁸⁷. Vermögensleistungen mit Bezug auf

⁷⁹ Vgl. Verf., Steuerhaftung 66 ff.

⁸⁰ Dig. 50.4.3.10 (UO) und CJ 10.42.8; vgl. Verf., Steuerhaftung 69.

⁸¹ Liebs, Begriffe 154f.

⁸² Charbonnel, *Munera* 57 mit Anm. 3 liest gegen die Digesten-Hgg. Mommsen und Krüger *administratis*. Diese Lesart stützt sich auf einige Hss. und soll „grammaticalement plus correct“ sein. Schon der Übersetzungsvorschlag nährt die Zweifel an der Textrevision: „Les charges de patrimoines sont celles qui sont résolues par une appauvrissement du patrimoine et par la certitude de préjudices.“ *Damnis administratis* läßt sich schwerlich mit „eingetretenen Schäden“ wiedergeben; buchstäblich an die Hand gegebene oder verwaltete Schäden führen schließlich wieder auf den *administrans*, eine handelnde Person. Einen Handlungsanteil am *m. patrimonii* läßt nachher übrigens auch Hermogenians Definition dahingestellt, wonach die Vermögenslast *maxime*, hauptsächlich, finanzielle Aufwendungen erfordert.

⁸³ S. o. Anm. 78.

⁸⁴ S. o. Anm. 55. Neesen, *Entwicklung* 213 irrt mithin, wenn er meint, der Abgrenzung wegen müßten alle *m.a patrimonii* „reine Vermögensbelastungen (Finanzierungspflichten)“ gewesen sein.

⁸⁵ Vgl. CJ 10.42.9 (Diocletian und Maximian).

⁸⁶ S. o. bei Anm. 55.

⁸⁷ Im Detail ist über die Aufgabe nichts herauszufinden; vgl. Herz, *Studien* 194 f. und 296.

eine Verwaltungsaufgabe sind also offensichtlich eine Abwandlung ursprünglicher *m.a personalia*, um die wirtschaftlichen Lasten auf eine breitere Basis zu verteilen⁸⁸.

Womöglich war das auch in den beiden Beispielen von *m.a patrimoniorum* der Fall, die Arcadius als Besonderheiten Alexandrias anführt. Die *el(ae)emporio*, der Einkauf von Salböl für Sportler im Gymnasium, war anderswo ein *m. personale* (l. 5).⁸⁹ Die *(os)pratura* bezieht sich offenbar auf die Beschaffung von Hülsenfrüchten⁹⁰.

Wie Ulpian unterscheidet Arcadius die Leistungspflichten danach, ob sie sich auf die Bürger und Einwohner beschränken oder darüber hinaus jeden Besitzer betreffen können. Auch die Beispiele für die Lasten aller *possessiones* sind weitgehend schon von Ulpian bekannt⁹¹. Neu ist der Hinweis auf die Belastung des Geldverleihs. Geldkapital gehörte nach allgemeinem und juristischem Sprachgebrauch nicht unbedingt zur *possessio*, wie in den Paulus-Sentenzen deutlich wird⁹². Offenbar sollen für die *m.a possessionis* aber alle Ertragsobjekte in Betracht kommen. Von Fall zu Fall kann sich die Bemessungsgrundlage auf bestimmte Vermögensobjekte beschränken, bei einer Getreidesteuer etwa auf die *mensura agri* (l. 25).

Die *m.a patrimoniorum*, die vom Personalstatus in der Gemeinde abhängen, können sich wie bei einer Goldabgabe diokletianischer oder späterer Zeit auf alle leistungsfähigen Bürger und Einwohner beziehen⁹³. Das muß aber nicht immer so sein. Ein Edikt des *praefectus Aegypti* vom Jahr 279 ordnet etwa an, daß für die Wiederherstellung von Thermen in Alexandria speziell die ehemaligen Bouleuten aus den letzten acht Jahren finanziell beisteuern sollten, und zwar ein Talent pro Person.⁹⁴ In beiden Fällen handelt es sich wie bei den *m.a possessionis* um ‚reine‘ Vermögensleistungen ohne damit verbundene Verwaltungstätigkeit.

Im Hinblick auf Immunitäten unterscheidet Arcadius eine Befreiung von *m.a personalia* (einschließlich der *m.a mixta*)⁹⁵ und eine großzügigere *civilium* (oder *publicorum*) *munerum vacatio* (l. 29–30). Sie trägt der Unterscheidung der Pflichten von Bürgern und Einwohnern in verschiedene Arten keinerlei Rechnung. Das hat mit der langen Geschichte der Pauschalbefreiung zu tun.⁹⁶ Aus systematischer Sicht kann Arcadius nur herausstellen, daß beispielsweise Transportdienste der *possessores* (l. 21f.) davon ausgeschlossen blieben; eine Immunität von derartigen Leistungspflichten gewähren die Kaiser bestimmten Personengruppen wie den Veteranen und Lehrern höchstens ausnahmsweise.

Allerdings sind die Befreiungskriterien bei Arcadius im Unterschied zu Ulpian nicht grundlegend für die Systematik. Sie richtet sich vielmehr nach Belastungsgesichtspunkten. Doch ist die Kategorie *m.a personalia* ohne Einsatz persönlichen Vermögens weithin wirklichkeitsfremd. Deshalb gewinnt das *m. mixtum* Bedeutung, das andererseits unter Befreiungsgesichtspunkten entbehrlich ist. Mit den „gemischten Diensten“ hat sich die Systematik gegenüber den in der Rechtsetzung und -anwendung gängigen und brauchbaren Kategorien zu einer rein akademischen Betrachtung verselbständigt – *et notando et disputando optima ratione*⁹⁷, wie Arcadius seinem Vorgänger Modestin nachrühmt.

⁸⁸ Vgl. auch o. Anm. 45.

⁸⁹ Vgl. A. H. M. Jones, *The Greek city*, Oxford 1940, 221. Plin., *ep.* 10.23 bezeugt für Prusa eine nicht näher charakterisierte öffentliche Finanzierung. Eine Alternative sind Stiftungen: s. etwa ILS 6728 (Comum); für Africa s. R. Duncan-Jones, *The economy of the Roman Empire*, Cambridge 1974, 81.

⁹⁰ Vgl. R. Klotz, *Hwb. d. lat. Sprache* Bd. 2, (3)1879, 637.

⁹¹ S. d.; vgl. auch CJ 10.16.3 (249); *Indictiones rebus, non personis indici solent*.

⁹² Dig. 50.1.22.7; zur Abfassungszeit „um 295“ s. D. Liebs, in R. Herzog, Hg., *Hb. d. lat. Lit. d. Antike*, Bd. 5, München 1989, 66.

⁹³ S. etwa P. Oxy. 2106 (aus diokletianischer oder späterer Zeit).

⁹⁴ P. Oxy. 3613.

⁹⁵ Vgl. o. bei Anm. 81.

⁹⁶ S. dazu u. „Umfang und ursprüngl. Funktion der *mpv*“.

⁹⁷ S. o. Anm. 78.

Hermogenian

Hermogenian war (wie Arcadius Charisius) *magister libellorum* Diokletians und hat sich vor allem durch die sachlich geordnete, kodifizierte Herausgabe der Reskripte seiner Amtszeit einen Namen gemacht⁹⁸. Über die öffentlichen Pflichten handelt er im ersten Buch seiner *Epitomae*, die nach der Schrift des Arcadius anzusetzen sind, weil sie der Umstellung der Dekaprotie zu einem *m. patrimonii* schon Rechnung tragen⁹⁹.

Der Autor stellt grundsätzlich fest:

Munerum civilium quaedam sunt patrimonii, alia personarum . . . illud tenendum est generaliter, personale quidem munus esse, quod corporibus labore cum sollicitudine animi ac vigilantia sollemniter extitit, patrimonii vero, in quo sumptus maxime postulat (l. 1 und 3).

Die *m.a patrimonii* charakterisiert Hermogenian im wesentlichen (*maxime*) durch wirtschaftliche Aufwendungen. Als Beispiele führt er etwa Transportdienste an – in der Terminologie der älteren Autoren *m.a locorum* bzw. *possessionum* – und außerdem die Dekaprotie. Wie bei Arcadius kommen also ‚reine‘ Vermögenslasten in den Blick und solche, denen noch eine Verwaltungstätigkeit anhaftet. Eine ausdrückliche Unterscheidung zwischen *m. patrimonii* der Bürger und Einwohner und solchen der *possessores* schlechthin findet sich im Textfragment nicht.

Konkretes Beispiel für die persönlichen Dienste sind etwa munizipale *curae* wie die Überwachung der Wasserversorgung, des Wegebbaus oder die Getreidebeschaffung (l. 2); daß mit solchen Ämtern u. U. auch finanzielle Aufwendungen verbunden sein können, wertet Hermogenian anders als Arcadius für die Artbestimmung jedenfalls solange als unerheblich, wie sie den Charakter des *munus* nicht vorwiegend (*maxime*) bestimmen.

Nach dem Vorgang des Arcadius subsumiert Hermogenian auch die Vormundschaft, das frühere *m. privatum*, unter die *m.a personalia*, ferner die Pflugschaft und ähnliche Garantenstellungen für Einzelpersonen (l. 4).

Unter Befreiungsgesichtspunkten stellt Hermogenian wie zuvor schon Arcadius besonders die reinen Objektlasten heraus, *m.a, quae rei proprie cohaerent*¹⁰⁰; davon werde grundsätzlich niemand verschont, nicht wegen der Kinder, des Alters, Verdiensten im Amt o. ä. Damit betont der Jurist wie vor ihm schon Ulpian und Arcadius, daß der Verpflichtung wie der Entpflichtung jedenfalls aus systematischer Sicht dieselbe Bewertung des *munus* zugrundeliegen muß; nur der Kaiser könne darüber mit einer besonderen Immunitätsverleihung hinweggehen.

Liebs meint, daß es nach der Formulierung über den Ausschluß von Personalprivilegien im Unterschied zu den Angaben Ulpians¹⁰¹ „nun so scheinen könnte, als ob Alter und Kinderreichtum Entschuldigungsgründe auch für sonstige (sc. den Bürgern und Einwohnern obliegende) Dienste der Kategorie Vermögensdienste bildeten“¹⁰². Ein solcher Anschein entbehrt freilich der Logik; wenn etwas bei der einen Kategorie kein Befreiungskriterium ist, braucht es durchaus auch bei der anderen keines sein, um die Unterscheidung aufrechtzuerhalten. Hermogenian hat die verschiedenen Arten von *munera* tatsächlich nicht unter Befreiungsgesichtspunkten definiert, sondern nach der persönlichen bzw. finanziellen Hauptlast.

Nach der weitergehenden Differenzierung des Arcadius ist Hermogenian zu einem Dreierschema von persönlichen und zweierlei Vermögenslasten zurückgekehrt. Daß die Vorstellung vom *m. mixtum* ohne Widerhall bleibt, mag schon durch die Werkgattung bedingt sein: in einem allgemeinen juristi-

⁹⁸ Liebs, Jurisprudenz setzt die Amtszeit auf 293/5.

⁹⁹ Dig. 50.4.1; Verf., Steuerhaftung 70. Liebs, Jurisprudenz 36 datiert das Werk „um 300“.

¹⁰⁰ Dig. 50.5.11: *Sunt munera, quae rei proprie cohaerent, de quibus neque liberi neque aetas nec merita militiae nec ullum aliud privilegium iure tribuit excusationem: ut sit praediorum collatio . . . (nam nec huius quisquam excusationem praeter eos, quibus principali beneficio concessum est, habet) et si qua sunt praeterea alia huiusmodi.*

¹⁰¹ S. o. nach Anm. 46.

¹⁰² Liebs, Hermogenian 71 f.

schen Leitfaden muß eine umstrittene, für die Rechtsanwendung ungeeignete Kategorie aus einer monographischen Abhandlung nicht unbedingt Berücksichtigung finden.

Zusammenfassung

Die systematischen Versuche über die öffentlichen Pflichten zielen darauf, die einzelnen *munera* nach verschiedenen Arten ihrer juristischen Einkleidung zu ordnen und so den gesamten rechtlichen Gestaltungsbereich durchschaubar zu machen. Einhellig unterscheiden die vier Autoren zwischen Pflichten der Bürger und Einwohner, also Personallasten, und reinen Objektlasten (*m.a locorum, m.a possessionum* bzw. *m.a, quae rei proprie cohaerent*). Bei letzteren geht es vor allem darum, an bestimmten Aufgaben wie etwa Transportdiensten alle (Grund-)Besitzer zu beteiligen. Auch Steuerlasten fallen unter diese Kategorie.

Im relativ ältesten Zeugnis, bei Callistrat, sind auch die Pflichten der Gemeindeangehörigen typischerweise mit finanziellen Lasten verbunden. Dennoch können davon grundsätzlich nur personenrechtliche Kriterien entbinden wie zum Beispiel das Lebensalter. Damit wahrt Callistrat die wertungsmäßige Einheit der maßgeblichen Verpflichtungs- und Befreiungsgründe. Andererseits sieht er das Problem, daß bestimmte *m.a personae* tatsächlich vor allem Vermögensdienste sind – und räumt in solchen Fällen ein Notrecht ein, wonach bei Rekrutierungsschwierigkeiten die Altersschränken ausnahmsweise vernachlässigt werden dürfen.

Ulpian macht Befreiungskriterien wie Alter und Kinderzahl wenig später zur Grundlage einer systematischen Unterscheidung zwischen vorwiegend persönlichen und überwiegend finanziellen Leistungen der Bürger und Einwohner. Ihr besonderer Pflichtenkreis gegenüber den Lasten aller *possessores* wird mit einer Äquivalenztheorie begründet, wonach die *munera* der Preis für die *commoda* im Gemeindeleben sind.

Das Dreierschema von charakteristisch persönlichen bzw. finanziellen Pflichten der Bürger und Einwohner sowie den Objektlasten aller *possessores* hat sich in der Fachliteratur, zum Beispiel bei Hermogenian, durchgesetzt und dominiert in der Gesetzgebung. Eine weitergehende Differenzierung mittels eines *m. mixtum* bei Arcadius blieb eine akademische Extravaganz. An diesem Beispiel wird besonders deutlich: nicht vom Gesichtspunkt der verschiedenartigen Belastungen, sondern der verschiedenartigen Befreiungsmöglichkeiten gewinnen die systematischen Unterscheidungen ihre Bedeutung im geltenden Recht. Arcadius' weitergehende Kategorisierung ist der klarste Beweis, daß sich die Systematik auf das geltende Recht bezieht, darüber aber nach eigenen Kriterien disponiert, und zwar je nachdem bis zur ‚Systematik um der Systematik willen‘.

Diese Freiheit gegenüber dem Untersuchungsgegenstand gerät in Verdunkelung, wenn man die jeweiligen Arbeitsergebnisse als repräsentativen Ausdruck allgemeiner Zeitverhältnisse nehmen will. Besonders weit hat sich damit F. Grelle vorgewagt. Bei Callistrat sieht er „nelle funzioni pubbliche solo il momento attivo“, den Handlungsauftrag unter Vernachlässigung der wirtschaftlichen Lasten, während Ulpian sein Augenmerk „soprattutto all’incidenza del *munus* sulla sfera patrimoniale del singolo“ richte¹⁰³; Callistrats Sicht „riflette le condizioni in cui si svolge il mirabile sviluppo della vita cittadina sotto gli Antonini“, Ulpians wegweisende Auffassung entspreche dem seit den Severern greifbaren „problema di esaurimento economico“¹⁰⁴. Die Anlehnung an Rostovtzeffs Bild von der Blüte und dem Niedergang der Kaiserzeit ist unverkennbar¹⁰⁵.

In Wirklichkeit hat Callistrat wie alle anderen Autoren das Problem der wirtschaftlichen Belastung erkannt. Sie haben ihm nur systematisch verschiedene Rechnung getragen.

¹⁰³ Grelle, *Munus* 322 bzw. 327.

¹⁰⁴ *Ibid.* 319 bzw. 327.

¹⁰⁵ Rostovtzeff, *SEHRE* (wie o. Anm. 6); vgl. G. W. Bowersock, *SEHRE* by M. I. R., in: *Daedalus*, Winter 1974 (20th century classics revisited) 23.

II. Befreiungen als Kompensationsmittel

Die Befreiung von den öffentlichen Leistungsforderungen wird von den Juristen und im Kaiserrecht als *immunitas* oder *vacatio*¹⁰⁶, mit Bezug auf den Befreiungsgrund auch als *excusatio*¹⁰⁷, mit dem allgemeinsten Ausdruck als *privilegium*¹⁰⁸ bezeichnet. Wie bei der Benennung der Verpflichtungen als *munus* oder durch Synonyma hängt auch hier der Bedeutungsgehalt nicht an einem bestimmten Wort.

Von systematischem Belang waren allein solche Regelungen, die den allgemeinen Verpflichtungstatbestand (Bürger, Einwohner oder *possessor*) jeweils nach besonderen rechtlichen Voraussetzungen wie etwa Alter oder Vermögen detaillieren oder präzisieren¹⁰⁹. Dabei waren die jeweiligen Befreiungskriterien lediglich Ausdruck einer mangelnden Leistungsfähigkeit, die sich aus der Art der gestellten Ansprüche selbst ergibt. Entsprechende Entschuldigungsgründe führten sozusagen zu „unechten Befreiungen“ im Unterschied zu „echten“, die sich über den erfüllten Verpflichtungstatbestand hinwegsetzen¹¹⁰. In diesen Fällen verlieh der Kaiser einzelnen Personen oder Gruppen Immunitätsprivilegien als Gratifikation für besondere Verdienste. Schon die diskretionäre Klausel der „*Lex de imperio Vespasiani*“ rechtfertigte solche kompensatorischen Vergünstigungen. Später pries etwa der Senator Symmachus Kaiser Valentinian I. als *arbiter meritorum singularis*¹¹¹.

Die *merita* reichen von der senatorischen Abstammung bis zum angeblich niederen Dienstleistung bei der öffentlichen Brotversorgung¹¹². Immunitäten waren nicht der einzig denkbare oder der allein übliche Weg für eine entsprechende Gratifikation. Es kamen beispielsweise (ergänzend) auch Land- und/oder Geldzuweisungen in Betracht, namentlich für Militärveteranen schon seit der frühen Kaiserzeit. Für den Kaiser hatten die Immunitätsprivilegien den Vorzug, den Fiskus (meist auf Kosten der Gemeinden) zu schonen. Mitunter jedenfalls zogen auch die Begünstigten nicht zuletzt aus Prestige Gründen die Immunität anderen Belohnungsformen vor¹¹³. Ihr Prestige lebte vom Wettstreit um die kaiserliche *indulgentia*¹¹⁴, eine zur Selbstüberbietung neigende Großherzigkeit des Privilegiengebers.

Die Belohnung mit Lastenbefreiungen oder sonstwie war bezüglich ihrer Grundlage (der *merita*) wie der Art und dem Umfang nach im wesentlichen eine vorjuristische Ermessensfrage, die sich der Systematik entzog. Die behandelten Autoren haben die Grundform kompensatorischer Vergünstigung

¹⁰⁶ M. Wörrle, Stadt und Fest im kaiserzeitlichen Kleinasien, München 1988, 95 schreibt den beiden „auch in den Quellen nicht immer auseinandergehaltenen Begriffen“ dennoch eigentlich besondere Bedeutungen zu und unterscheidet „zwischen grundsätzlicher *immunitas* . . . und mit ihrer vorübergehenden Ursache erlöschender *vacatio*“. Es gibt aber eben auch die *vacatio perpetua* (Dig. 50.5.1.1; vgl. auch 50.6.6.3); andererseits ist von einer befristeten *immunitas* die Rede: *quamdiu* (sc. *navicularii*) *in eo actu sunt* (Dig. 50.6.6.3). Link, Konzepte 66 bezieht wie andere *immunitas* eher auf „steuerliche“ und *vacatio* „auf liturgische Leistungen . . ., auch wenn der Unterschied nicht mehr deutlich bewußt war“; ein solches Bewußtsein scheint auch gar nicht naheliegend, da Steuern und nichtsteuerliche Leistungen gleichermaßen unter den *m.a publica* erfaßt sind.

¹⁰⁷ Dig. 50.5.3 unter dem Titel *de vacatione et excusatione munerum* deckt sich etwa mit Dig. 50.6.6.3 unter dem Titel *de iure immunitatis*.

¹⁰⁸ Zum Begriff s. G. Wesenberg, Privilegium, RE 23 (1957), 17 ff; J. Bleicken, Lex publica, Berlin und New York 1975, 198 ff.

¹⁰⁹ Je nachdem bleiben die Spezifizierungen auch nur deklaratorisch, so in der Klarstellung, daß Mittellosigkeit von den *m.a patromonii* entbinde (o. Anm. 57).

¹¹⁰ Charbonnel, Munera 149 und 199 unterscheidet Leistungsbefreiungen aufgrund von „incapacité“ und „en raison de services . . . à la collectivité“; Neesen, Entwicklung 216 spricht unterschiedslos von „einer Anzahl eigentlicher Leistungsbefreiungen“, die er dann nacheinander auflistet.

¹¹¹ Symm., *rel.* XXI 4 (384).

¹¹² S. vorige Anm. und u. Anm. 165.

¹¹³ Philost., *v. soph.* 589 zählte Lastenbefreiungen ebenso wie ein öffentliches Diner oder Priesterämter zu den Gunsterweisen, die dem Geehrten Glanz verliehen; reine Geschenke der Kaiser wie etwa Gold oder Silber könnten hingegen lediglich Reichtum bezeugen. S. auch Symm., *rel.* III 11: *insigne ducitur sacerdotii (Vestalium) vacare muneribus. Nudum quoddam nomen immunitatis requirunt, quoniam paupertate a dispendio tutae sunt.*

¹¹⁴ S. etwa CT 7.20.2 (320?).

gen, die *muneris publici vacatio*, lediglich als Faktum registriert; sie blieb sperrig gegenüber der Differenzierung in vorwiegend persönliche bzw. finanzielle Leistungen der Bürger und Einwohner. Den zum Teil in dieses Privileg eingeschlossenen *m.a. extraordinaria* und den *m.a. sordida*, einer Mogelpackung ‚unzumutbarer‘ Forderungen, haben sie überhaupt keine Rechnung getragen. Was es damit auf sich hat, wird im folgenden näher beleuchtet und damit die begrenzte Tragweite der Systematik im Gebiet der *munera* weiter verdeutlicht.

Umfang und ursprüngliche Funktion der *muneris publici vacatio* (*mpv*)

Die *mpv* war eine Gratifikation und damit zugleich ein Anreiz für besondere Leistungen zum Allgemeinwohl. Diese Vergünstigung genossen beispielsweise nach der spätrepublikanischen „*Lex Ursonensis*“¹¹⁵ die städtischen Priester und ihre Söhne; sie waren überdies vom Militärdienst befreit. An dieses weitreichende Privileg erinnert noch Ulpian in seinem Ediktcommentar¹¹⁶.

Die Befreiung bezog sich nicht auf irgendein *munus*, sondern *munera* überhaupt, jedoch in ganz bestimmten Grenzen. Von der Pauschalbefreiung für den Vater von sechzehn Kindern bei Callistrat blieben offenbar die *m.a. locorum* ausgeschlossen¹¹⁷. Arcadius Charisius spricht von einer *civilium* (oder *publicorum*) *munerum immunitas* mit Ausnahme etwa der Fiskallasten, Transportdienste oder der Einquartierung – sämtlich *m.a. possessionis* –, von denen nur bestimmte Personenkreise wie Soldaten und Militärveteranen verschont blieben¹¹⁸. Früher habe beispielsweise schon Vespasian Ärzten und Lehrern, die die Pauschalbefreiung genossen, zusätzlich die Verschonung von der *hospitalitas* garantiert.¹¹⁹ Die vorausgesetzte Unterscheidung zwischen Lasten der Bürger und Einwohner sowie der *possessores* ist am Beispiel der *viae munitio* schon in der „*Lex Ursonensis*“, also bereits seit der Republik nachweisbar¹²⁰.

Hermogenian sagte schließlich so klar wie niemand vor ihm, daß die Befreiung von einer Objektlast eines speziellen kaiserlichen Privilegs bedürfe¹²¹.

Eine nähere Erläuterung gab Kaiser Gordian (238–243)¹²²: Wenn der Inhaber der *mpv* auf Geheiß der städtischen Magistrate *m.a. extraordinaria*, buchstäblich unregelmäßige, fallweise Aufgaben übernehmen solle, könne er Rechtsschutz beim Provinzstatthalter in Anspruch nehmen. Hingegen seien (unregelmäßige) Forderungen aufgrund eines Volksgesetzes (der Republik oder frühen Kaiserzeit), eines Senatsbeschlusses oder einer kaiserlichen Entscheidung (*constitutio*) in die Pauschalbefreiung nicht eingeschlossen. Schon im frühkaiserzeitlichen Stadtgesetz von Irni endet buchstäblich an diesen

¹¹⁵ FIRA I(2) Nr. 21, 66.

¹¹⁶ Dig. 50.5.3.1.

¹¹⁷ S. o. Anm. 37. Breiten Raum widmet er auch der *mpv* als Ausgleich für Vermögenslasten im staatlichen Wirtschaftssektor (s. d.).

¹¹⁸ S. o. nach Anm. 96.

¹¹⁹ Ein entsprechendes Reskript ist freilich nicht erhalten (K. Bringmann, EA 2, 1983, 70).

¹²⁰ 98; vgl. ebda 126 und „*Lex Irnitana*“ 83. In einem Veteranenedikt Oktavians ist die *immunitas omnium rerum* bezeugt, die als solche personenrechtliche Lasten wie etwa Kopfsteuern unberührt läßt: FIRA I(2) Nr. 56, vgl. Link, Konzepte 70. In griechischsprachigen Urkunden werden die *possessores* als eigener Personenkreis öfters unter der Bezeichnung (ἐν)κεκτημένοι angeführt. S. etwa J. H. Oliver, Greek constitutions of early Roman Emperors, Philadelphia 1989, Nr. 56 (Hadrian?), 110 (Hadrian), 156 (J. 158); ferner die Ehreninschrift für Epaminondas von Akraiphia (Böotien) aus der frühen Kaiserzeit, GRBS 12, 1971, 228 Z. 64 f. (insoweit auch zutreffend die Lesung IG 2712).

Oliver übersetzt κεκτημένοι in Nr. 56 irreführend mit „those who have acquired privileged land“; bei der hier angeordneten Straßeninstandhaltung waren nicht Ländereien privilegiert, sondern allenfalls die *possessores*, insofern sich ihre Pflichten nämlich ausschließlich nach den Immobilien in der jeweiligen Gemeinde bemessen sollen.

¹²¹ Vgl. o. Anm. 100.

¹²² CJ 10.46.1: *Muneris publici vacationem ea continere, quae non lege, non senatus consulto, non constitutionibus principum iniunguntur, merito responsum est. ad quam formam iuris pertinens si coeperis ad munera extraordinaria a magistratibus devocari, appellatione interposita poteris apud praesidem iuris rationibus protegi.*

Vorgaben die Grenze für den Gestaltungsspielraum der Magistrate und damit der kommunalen Selbstverwaltung.¹²³

Der begrenzte Einschluß außerordentlicher Lasten in die Pauschalbefreiung ist herkömmliches Recht. Gordian selber schließt an ein juristisches Fachgutachten (*responsum*) an. Unter Septimius Severus hatte Papinian¹²⁴ beschieden, die *mpv* schütze vor *m.a extraordinaria* und schließe auch entsprechende Abgabeforderungen der Gemeindemagistrate (*collationes*) ein.

Cassius Longinus und Iavolenus führten schon in vespasianischer bzw. trajanischer Zeit die *viae munitio* als Beispiel für ein *m. extraordinarium* im Rahmen der Pauschalbefreiung an.¹²⁵ Die Stelle bereitet Kopfzerbrechen, weil die Straßeninstandhaltung schon in den frühen Stadtgesetzen und bei den Systematikern als Last aller *possessores* betrachtet wird, die grundsätzlich keine Befreiung zuläßt¹²⁶. U. Manthe¹²⁷ hielt es neuerdings für möglich, daß Iavolen „die personale *cura viarum* vor Augen gehabt“ habe. Diese Auffassung liegt aber völlig neben dem üblichen Wortgebrauch. Sein Alternativvorschlag, ein „*munus patrimonii* (anzunehmen), welches als außerordentliches vielleicht befreiungsfähig war“, bezeichnet die systematische Frage, löst sie aber nicht.

Die Lösung liegt in der unterschiedlichen Zuständigkeit für die Straßenverwaltung. Für die Fernstraßen waren überkommunale Amtsträger verantwortlich und nicht etwa die von Gordian und Papinian angeführten Gemeindemagistrate.¹²⁸ Ihnen blieben vielmehr die Straßen lokaler Bedeutung, im innerstädtischen oder dörflichen Bereich überlassen¹²⁹. Und als ‚bloße‘ Gemeindeangelegenheit war die Instandhaltung dieser Verkehrswege in die *mpv* eingeschlossen.

Die *viae munitio* ist nicht der einzige Fall, in dem sich unter derselben Bezeichnung Leistungen unterschiedlicher Rechtsqualität verbergen. Ein anderes Beispiel dafür ist die Einquartierung (*hospitalitas*). Von den Gästen der Gemeinde, etwa ihren auswärtigen Patronen, sind Staatsgäste zu unterscheiden, durchreisende Beamte der Reichsverwaltung oder Soldaten, denen die Kommunen ohne eigene Ursache, schlicht und einfach auf höhere Weisung, Quartier stellen mußten¹³⁰. In diesem Falle konnte kein Grundbesitzer mit Nachsicht rechnen. Hingegen schützte die *mpv* vor einer Quartierstellung im Rahmen kommunalpolitischer Zwecke, allein aufgrund von Anordnungen der Gemeindebeamten. Die Freistellung von der Einquartierung überhaupt ist eine weitergehende Privilegierung. Inschriften belegen die zusätzliche Vergünstigung neben der *mpv* schon seit der frühen Kaiserzeit¹³¹.

¹²³ XIX Z. 17 ff. und XX Z. 32 ff. : . . . *dum ne quit eorum omnium, quae supra scripta sunt, adversus leges, plebiscita senatusve consulta edicta decreta constitutiones divi Aug. . . . fiat, ius potestasque esto.*

¹²⁴ Dig. 50.5.8.3 : *Qui muneris publici vacationem habet, per magistratus ex improviso collationes indictas recte recusat; quae e lege fiunt, recusare non debet.* Zur Abfassungszeit Fitting, Alter 74 f. bzw. 77. Dig. 50.5.6: *Hi, qui muneris publici vacationem habent, ad ea, quae extra ordinem imperantur, compelli non solent.*

¹²⁵ Dig. 50.4.12: *Cui muneris publici vacatio datur, non remittitur ei, ne magistratus fiat quia id ad honorem magis quam ad munera pertinet. cetera omnia, quae ad tempus extra ordinem exiguntur, veluti munitio viarum, ab huiusmodi persona exigenda non sunt.* Die Instandhaltung der öffentlichen Wege war auch schon bei diesen beiden Autoren eine Objektlast der Anlieger (Dig.8.6.14).

¹²⁶ „*Lex Ursonensis*“ und „*Lex Irnitana*“ wie o. Anm. 120; Call., dig. 50.4.14; Ulp., dig. 7.1.27.3; Hermog, dig. 50.5.11.

¹²⁷ U. Manthe, *Die libri ex Cassio des Iavolenus Priscus*, Berlin 1982, 256f.

¹²⁸ Vgl. W. Eck, *Die staatliche Organisation Italiens in der Hohen Kaiserzeit*, München 1979, bes. 69 ff.; ders., *Die staatl. Administration des Römischen Reiches . . .*, in: R. Klein, Hg., *100 Jahre Neues Gymnasium Nürnberg*, Donauwörth 1989, bes. 211 f.

¹²⁹ S. „*Lex Irnitana*“ LXXXII; zu den *viae vicinales* etwa Pomp., dig. 43.7.3, den Stadtstraßen Pap., dig. 43.10.1.3 und Lgg. saec. 120.

¹³⁰ Vgl. Eck, *Litterae* 368.

¹³¹ S. etwa das Veteranenedikt Domitians des Jahres 88/89, FIRA I (2) Nr. 76.

Mitunter kommt die Immunität von der Einquartierung (in einem fragmentarischen Zeugnis) auch ohne ausdrücklichen Zusammenhang¹³² mit der *mpv* bzw. ganz isoliert vor¹³³, als Begünstigung für Ärzte und Lehrer bzw. Senatoren. Ohne Interpretation auf systematischem Hintergrund muß man diese Privilegierungen schlicht als Fakten auf sich beruhen lassen. Systematisch betrachtet, deutet die Erwähnung auf ein zusätzliches Privileg im Bereich der *m.a possessionis*, das eine zugrundeliegende *mpv* erweitert. Im Falle der Senatoren ist die *mpv* einige Jahrzehnte nach dem inschriftlichen Zeugnis über die Einquartierung bei den Juristen Paulus und Hermogenian direkt zu greifen¹³⁴.

Die *mpv* zum Ausgleich für Vermögenslasten

Die Befreiung von den Pflichten der Bürger und Einwohner setzte als Personalprivileg persönliche Leistungen voraus – jedenfalls vom Gesichtspunkt der Systematiker, daß Begründung und Art einer Befreiung gleichartig sein sollten. Ein gutes Beispiel ist etwa die Immunität als Entgelt für die Übernahme eines öffentlichen Priesteramtes¹³⁵. Der *mpv* ist es entsprechend wesensfremd, als Entgelt für hauptsächlich sachliche Leistungen eingesetzt zu werden. Um die *navicularii* zu entlasten, hatte Nero vielmehr ihre Schiffe aus den Zensuslisten herausgenommen¹³⁶.

Indes hat der Gesetzgeber im zweiten und dritten Jahrhundert hauptsächlich wirtschaftliche Leistungen zumal für die Lebensmittelversorgung Roms mit der *mpv* belohnt. Bemerkenswerterweise behielt allerdings auch die Verpflichtung rechtlich den Charakter einer Personallast: denn sie bemaß sich nach dem – allein in der Person des Verfügungsberechtigten – zusammengehaltenen Gesamtvermögen. Der Betreffende mußte den Schwerpunkt seiner (wirtschaftlichen) Betätigung in die jeweilige öffentliche Funktion legen.

Im einzelnen galten unterschiedliche Regelungen. Hadrian schärfte ein, daß die *navicularii* ihr Vermögen jedenfalls überwiegend dem Seetransport zur Verfügung stellen mußten¹³⁷. Die Händler auf dem stadtrömischen *forum suarium* mußten unter Septimius Severus und Caracalla sogar zwei Drittel ihrer Wirtschaftskraft in die Fleischversorgung investieren¹³⁸. Das Privileg der Bäcker in Rom war seit Trajan an die persönliche Betriebsführung (*per semet ipsos*) gebunden¹³⁹.

Diese Regelungen im Zuständigkeitsbereich des *praefectus annonae*¹⁴⁰ werden vom Gesichtspunkt der *mpv* lediglich aus dem Rechtskreis der Gemeinden ausgeklammert. Positive Bestimmungen trafen die Systematiker nur über die eigentlichen Aufgaben der Gemeinden und solche, die diese subsidiär für das Reich übernahmen wie zum Beispiel die Steuererhebung für den *fiscus*. Erst Arcadius berücksichtigt die Inanspruchnahme der *navis* – als eines *m. possessionis* von jedermann, dem sich höchstens Soldaten und Veteranen entziehen können¹⁴¹. Hier geht es offenbar um die Rekrutierung ad hoc gebrauchten Transportraums oder die Finanzierung neuer Schiffe¹⁴². Als Objektlast, die jeden *possessor* treffen

¹³² FIRA I(2) Nr. 73 vom Jahre 74, Edikt Vespasians zugunsten von Ärzten und Lehrern; vgl. aber Arcadius Charisius o. nach Anm. 96.

¹³³ S. Eck, Litterae.

¹³⁴ Dig. 50.1.22.4 f. und 50.1.23 pr.

¹³⁵ S. o. Anm. 115.

¹³⁶ Tac., *ann.* 13.51.1.

¹³⁷ Dig. 50.6.6.8 (Call.). Scaevola, der frühestens unter Marc Aurel schrieb (Fitting, Alter 63 ff.), nennt als Mindesttransportvolumen 50 000 *modii*, die sich auf höchstens fünf Schiffe gleicher Ladekapazität verteilen dürfen (Dig. 50.5.3).

¹³⁸ Dig. 50.4.5 bzw. Frag. Vat. 236 (Ulp.).

¹³⁹ Frag. Vat. 233 (Ulp.); vgl. Gai. I 34.

¹⁴⁰ Dazu eingehend H. Pavis d'Escurac, *La préfecture de l'annone*, Rom 1976.

¹⁴¹ Dig. 50.4.18.29.

¹⁴² Vgl. Ulp., dig. 49.18.4 und Paul., dig. 49.18.5 pr.

kann, wird die Sache in die Systematik der *munera* aufgenommen – und scheidet daraus aus, wenn der Leistungsträger als *navicularius* mit dem Privileg der *mpv* aus dem lokalen Pflichtenkreis der Bürger und Einwohner ausscheidet.

Am staatlichen Dienstleistungssektor findet die *munera*-Systematik ihre sachliche und historische Grenze, ihr Rechtsgebiet sind vielmehr die Gemeinden.

Die *mpv* und die Befreiung von den *m.a privata*

Neben der *mpv* wird oft die Befreiung von der *tutela* gesondert angeführt, auch noch nach der systematischen Einbeziehung der *m.a privata* in die *m.a personalia* bei Arcadius und Hermogenian.¹⁴³

Speziell für Berufskorporationen, die von Leistungen für die Gemeinde befreit seien, stellte Callistrat erläuternd fest: eine Verschonung von der *tutela* bestehe nur dann, wenn dieses Privileg ausdrücklich gewährt worden sei.¹⁴⁴

Ein Reskript Trajans¹⁴⁵ wirft die Frage auf, ob die Vergünstigung auf dem Gebiet der *m.a privata* schon zur hohen Kaiserzeit als naheliegende Ergänzung der *mpv* erschien. Schiffsbesitzer im öffentlichen Transportdienst hatten beim Kaiser vergeblich um eine Befreiung von der *tutela* nachgefragt. Zur Zeit Callistrats, der die Sache überliefert, genossen die korporierten *navicularii* die *mpv*¹⁴⁶. Herz¹⁴⁷ geht für die trajanische Zeit allerdings noch von der Zensusbefreiung der Schiffe aus, die Nero eingeführt hatte. Dennoch liegt die Rechtsvermutung einer Freistellung vom Amt des Vormunds auf dem Hintergrund einer Verschonung von öffentlichen Personallasten näher als im Zusammenhang mit einer rein sachenrechtlichen Immunität.

Daß die Befreiung von der Vormundschaftsverpflichtung ein Anhaltspunkt für eine vorausgehende *mpv* ist, läßt sich an den Veteranenprivilegien direkt zeigen. Die *Fragmenta Vaticana* überliefern die Freistellung von den Pflichten des Tutors aus Ulpian's Buch über die *excusationes* vom Anfang des dritten Jahrhunderts¹⁴⁸. Die Pauschalbefreiung von den Pflichten der Bürger und Einwohner war schon vorher, seit Septimius Severus, garantiert¹⁴⁹.

Die Primipilare, also die höchsten Berufsoffiziere, genossen das Privileg gegenüber der *tutela* bereits seit Hadrian¹⁵⁰. Ganz abgesehen vom möglichen Vorbild weitreichender Entlastungen in der Triumviratszeit und im ersten Jahrhundert¹⁵¹, wäre es hier ähnlich wie bei den Berufskollegien abwegig anzunehmen, daß die Befreiung vom *m. privatum* als Belohnung für eine öffentliche Dienstleistung der *mpv* vorausginge. Vielmehr ist das Zeugnis als Indiz für die Verallgemeinerung der *mpv* von einer Auszeichnung für hochrangige Veteranen schon unter Hadrian zur Belohnung aller ehrenhaft Entlassenen in severischer Zeit zu betrachten – in der neuesten Fachliteratur ist das noch übersehen¹⁵².

Die akzessorische Bedeutung einer Befreiung von der Vormundschaftspflicht wird schließlich auch in einem Negativ-Schluß deutlich, den Kaiser Severus Alexander in einem Reskript zieht: da den Kolo-

¹⁴³ Etwa Dig. 50.5.8.1 (Pap., für Steuerpächter), Frag. Vat. 149 (Ulp., für Ärzte und Lehrer), PS 1,1a, 24 (für *comites* von Statthaltern), CT 13.5.7 (383, für *navicularii*).

¹⁴⁴ Dig. 27.1.17.3.

¹⁴⁵ Dig. 27.1.17.6 (Call.): *Domini navium non videntur habere inter privilegia, ut a tutelis vacent, idque divus Traianus rescripsit.*

¹⁴⁶ Dig. 50.6.6.3 ff.

¹⁴⁷ Studien 115 mit Bezug auf Tacitus wie o. Anm. 136.

¹⁴⁸ Frag. Vat. 142; vgl. Liebs, *Jurisprudenz* 150 ff. und Fitting, *Alter* 115.

¹⁴⁹ Dig. 50.5.7 (Pap.). Zur fortbestehenden Leistungspflicht für *m.a. possessionis* s. etwa Ulp., dig. 50.18.4 mit Verweis auf Reskripte.

¹⁵⁰ Frag. Vat. 141.

¹⁵¹ Vgl. Link, *Konzepte* 68 ff.

¹⁵² Nichts dazu bei Wolff, *Entwicklung*, und Link, *Konzepte*, oder Charbonnel, *Munera*. An der Stelle scheitert Links These, daß „die regelmäßige Privilegierung von Veteranen“ erst unter Mark Aurel einsetzte (*Konzepte* 101).

nen des Fiscus als solchen keine Verschonung von den *m.a civilia* zustehe, müßten sie deshalb auch die *tutela* übernehmen¹⁵³.

Die *mpv* zum Ausgleich für Objektlasten

Im Codex Theodosianus, also seit konstantinischer Zeit und damit nach den Schriften der Systematiker, wird ein grundlegender Wandel in der Vergabe der *mpv* greifbar. Die Vergünstigung war nicht mehr davon abhängig, ob ein Mindestanteil des persönlichen Vermögens in einen bestimmten öffentlichen Zweck investiert war. Sie war vielmehr unmittelbar und auf ewig mit einzelnen Vermögensobjekten verbunden, etwa entsprechend belasteten *praedia naviculariorum* oder *fundi* der *pistores*¹⁵⁴; diese waren unabhängig vom Willen und Rechtsstatus des jeweiligen Eigentümers zweckgebunden, auch wenn der Besitzer – anders als noch bei Arcadius – Soldat oder Veteran war.

Wenn nunmehr z. B. davon die Rede ist, daß ein *navicularius* von *omnibus muneribus et oneribus*, von allen Pflichten (sc. der Bürger und Einwohner) und (Objekt-)Lasten, sowie der Bestellung zum Vormund befreit ist¹⁵⁵, dann gilt die Immunität der Natur der Sache nach nur bezüglich des entsprechenden Besitzes und nicht für sonstiges Vermögen. Je nach Zusammensetzung der Habe konnte jetzt jemand gleichzeitig privilegierter *navicularius* und zu Diensten für die Gemeinde verpflichtet sein¹⁵⁶.

Mit der neuen Rechtslage wurden die Ziele einer immerwährenden Ressourcensicherung für öffentliche Zwecke und der – für die Privatwirtschaft wesentlichen – Mobilität des Kapitals besser als bisher miteinander vereinbar. Gleichzeitig minderte die Umwandlung der *mpv* von einem Personal- in ein Sachprivileg automatisch die Bedeutung der Kategorien vom „Bürger“ oder „Einwohner“ im Gebiet der *munera*. Sie blieben ein einheitsstiftendes Kriterium für die Systematik, verloren aber die frühere Exklusivität gegenüber anderen Status wie etwa dem des *navicularius*: der Bürger und Einwohner war im Zusammenhang der *munera* nicht mehr eine wirkliche Person mit ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lebensmitte in der Gemeinde, sondern je nachdem ein bloßer Rechtsstatus von nur ephemerer Bedeutung für den Betroffenen.

Die Systematiker hatten den staatlichen Wirtschaftssektor in der Regie des *praefectus annonae* noch nie in das Rechtsgebiet der *m.a publica* eingeschlossen. Spätestens seit Konstantin ist an der sachenrechtlichen Funktion der *mpv* auch die bisherige Grundvoraussetzung vom exklusiven Rechtskreis der Bürger und Einwohner zerbrochen.¹⁵⁷

Die Befreiung von *munera extraordinaria sive m.a sordida*

Von den *m.a extraordinaria* ist in den Juristenschriften nur an der schon erwähnten Stelle im Zusammenhang mit der *mpv* die Rede¹⁵⁸. Häufiger kommen sie im spätrömischen Fiskalrecht vor. Unter den außerordentlichen Lasten sind hier insbesondere zusätzliche Abgaben (*superindictiones*) zu verste-

¹⁵³ CJ 5.62.8 (225).

¹⁵⁴ S. etwa A. H. M. Jones, *The Later Roman Empire*, Oxford 1964, 829 bzw. 700. Zumindest im Falle des Seetransports scheint die Zwangsbelastung an die immer schon übliche Kreditfinanzierung der *navicularii* anzuknüpfen (s. etwa Ulp., dig. 14.1.9; Paul., dig. 22.2.6); mit der Versorgung Konstantinopels muß der Finanzbedarf für die Flottenausrüstung plötzlich enorm gestiegen sein.

¹⁵⁵ CT 13.5.7 (334).

¹⁵⁶ S. etwa CT 13.5.2 (315) und 12.1.149 (395).

¹⁵⁷ Gleichzeitig wurden ihre Pflichten hauptsächlich an den engeren Kreis der Kurialen gebunden; vgl. Verf., *Steuerhaftung* 95 ff. Auch diese Lastengemeinschaft verlor im Laufe des vierten Jh.s ihren exklusiven, rein personenrechtlichen Charakter: als Besitzer von *curialis substantia* wurden auch Staatsbeamte (*officiales*) und christliche Kleriker für die Gemeinde leistungspflichtig; vgl. Verf., *ZPE* 75, 1988, 237 ff. und *Historia* 33, 1984, 238 ff.

¹⁵⁸ S. o. Anm. 124.

hen, von denen die Herrscher beispielsweise die Kolonen ihrer eigenen Ländereien bereitwillig freistellen¹⁵⁹.

Für die Systematiker ist die Kategorie entbehrlich, weil sich die betreffenden Ansprüche auf die Personal- und Objektlasten verteilen. Wegen der Verschiedenartigkeit der Leistungen können sie gerade vom Gesichtspunkt einheitlicher Be- und Entlastungskriterien für die *munera* derselben Klasse nicht als eigene systematische Größe in Betracht kommen¹⁶⁰.

Von *m.a sordida* spricht in der juristischen Fachliteratur allein Papinian in seinen anfangs des dritten Jahrhunderts erschienenen *Responsa*. Es geht um Befreiungsgesuche.

Eine Rechtsauskunft besagt, die Steuererhebung sei kein *m. sordidum* und könne deshalb auch Dekurionen auferlegt werden¹⁶¹. Der Fragesteller hatte sich offenbar des persönlichen, aber mit einem Vermögensrisiko behafteten Dienstes¹⁶² mit dem Argument entwinden wollen, die Sache sei buchstäblich als Drecksarbeit mit seinem Status nicht vereinbar. Er irrte. Ob *m.a sordida* an sich Ratsherren unzumutbar sind, läßt der Jurist dahingestellt.

An der zweiten Stelle macht Papinian klar¹⁶³: Philosophen seien als Kopfarbeitern die *m.a sordida corporalia*, schmutzige Handarbeiten, erlassen. Darunter ist etwa der Arbeitsdienst beim Wegebau zu verstehen, wovon schon das Stadtgesetz von Urso handelt¹⁶⁴. Soweit die Aufgaben aber hauptsächlich finanzielle Aufwendungen verlangten, könnten sich selbst Philosophen diesen nicht entziehen.

Mithin verteilen sich auch die *m.a sordida* (wie die *m.a extraordinaria*) auf die verschiedenartigen Subsumtionsklassen der Systematiker und werden folgerichtig in dem Zusammenhang nicht eigens berücksichtigt.

Zwei Gesetze vom Ende des vierten Jahrhunderts führen die *m.a sordida* in Listen auf – um eine Übersicht über die Immunitäten hochrangiger staatlicher Würdenträger zu geben¹⁶⁵. Es handelt sich mehrheitlich um Objektlasten wie Spanndienste, die Einquartierung, Straßen- und Brückenbau, die Bereitstellung von Baumaterialien für Tempel oder Stadtmauern. Neben solchen Aufgaben von Fall zu Fall (mit anderen Worten: *m.a extraordinaria*) zählen auch laufende Leistungen beispielsweise für die staatliche Brotversorgung (*obsequium pistrinum*) zu den *m.a sordida*.

Die Zurechnung bleibt teilweise beliebig. Im fünften Jahrhundert wird der Brücken- und Wegebau nicht mehr zu den „niederen“ Verpflichtungen gezählt.¹⁶⁶ Die Sache selber hat sich schwerlich geändert – aber durch die Änderung der Rechtsqualität sollte der Kreis der Leistungsträger um das Kaiserhaus (*domus divina*)¹⁶⁷ und die Kirchen erweitert werden.

Unüberhörbar schwingt bei den *m.a sordida* die Vorstellung mit, als ob ihnen etwas Ehrenrühiges anhafte, es sich höchstens um Aufgaben für die *sordidiores*¹⁶⁸, das ‚einfache Volk‘ handle. Valentinian II. weist die abschätzigste Bewertung notwendiger Dienste als unlogisch (*contra rationem*) zurück und beseitigte die Immunitätskategorie¹⁶⁹. Früher hatte schon Diocletian jedenfalls die außerordentlichen Reallasten (*extraordinarias indictiones*) ohne dauernden Erfolg für alle *possessores* verbindlich

¹⁵⁹ S. CT 11.16.1 (319), 2 (343), 11 (365) u. ö.

¹⁶⁰ Das übersieht Neesen, Entwicklung 209, wenn er von „Unzulänglichkeiten“ der Systematik spricht, weil die *munera* in ihr „nicht nach der Belastungsdauer geschieden, also z. B. einmalige Dienstleistungen nicht von längerfristigen Verpflichtungen getrennt“ werden.

¹⁶¹ Dig. 50.1.17.7; zur Datierung Fitting, Alter 77.

¹⁶² Vgl. Verf., Steuerhaftung 66.

¹⁶³ Dig. 50.5.8.4; vgl. CJ 10.42.6 (Diocl. und Maximian).

¹⁶⁴ S. o. Anm. 52.

¹⁶⁵ CT 11.16.15 (382) und 18 (390).

¹⁶⁶ CJ 1.2.7 (423).

¹⁶⁷ S. dazu R. Delmaire, *Largesses sacrées et Res Privata*, Rom 1989.

¹⁶⁸ S. dazu R. Rilinger, *Humiliores – Honestiores*, München 1988, bes. 38.

¹⁶⁹ NVal. 10.3 (441).

erklärt.¹⁷⁰ Die *m.a sordida* paßten eben gut zusammen mit den Befreiungsgründen *dignitas* und *militia*, auf die die Interessenten und viele Kaiser eine Privilegierung gern stützten.¹⁷¹

Da sich die ‚außerordentlichen‘ und ‚niederer‘ *munera* in ihrem Umfang weitgehend überschneiden – Einquartierung und Wegebau mögen als Beispiele genügen –, konnte der Gedanke an eine etwas großzügigere zusammenfassende Vergünstigung naheliegen. Die Befreiung von den *extraordinariis sive sordidis muneribus* kommt in der spätrömischen Gesetzesüberlieferung häufig vor¹⁷². Die Hauptattraktivität lag in der Immunität von Objektlasten – wofür nach den Darlegungen der Juristen nicht mehr und nicht weniger nötig war als das aller Systematik überlegene kaiserliche Wohlwollen.¹⁷³

Zusammenfassung

Die Befreiungsmöglichkeiten, an denen sich die Systematiker orientiert haben, beruhen auf unzureichender Leistungsfähigkeit für die jeweilige Art von *munus* und konnten entsprechend von jedem Bürger oder Einwohner in Anspruch genommen werden. Auf dem weiten Feld der Immunitäten für besondere Leistungen oder Verdienste sind demgegenüber Bewertungen und Zweckmäßigkeitüberlegungen ausschlaggebend, die sich per se rechtseigenen Kriterien entziehen.

Die Hauptform der Gratifikation für herausragende Amtsträger der Gemeinde und des Reiches ist schon seit der Republik das Personalprivileg der *muneris publici vacatio*. Sie entlastet von allen (laufenden oder gelegentlichen) Aufgaben der Bürger und Einwohner und setzt sich damit von vornherein über weitergehende Differenzierungen bei den späteren Systematikern hinweg. Die Vergünstigung für Funktionsträger im Reichsdienst, zum Beispiel für Militärveteranen, ging ohne direkte Gegenleistung zulasten der Gemeinden. Der Kaiser, die Zentralregierung, belohnte hier im eigenen Namen, aber auf fremde Rechnung.

Speziell im öffentlichen Dienstleistungssektor unter dem *praefectus annonae* machte die *mpv* bis zum vierten Jahrhundert einen bemerkenswerten Bedeutungswandel von der personenrechtlichen zu einer sachenrechtlichen Vergünstigung für bestimmte Vermögensobjekte durch. Damit löste sich eine Grundvoraussetzung der Systematiker auf: daß der Personen- und Pflichtenkreis der Bürger und Einwohner einen exklusiven Rahmen darstelle und nicht nur eins von mehreren Teilgebieten der *munera publica* sei, auf denen der einzelne (etwa als Gemeindeangehöriger und *navicularius*) gleichzeitig konkurrierenden Verpflichtungen nachgehen kann. An der Entwicklung der *mpv* wird so die Historizität der systematischen Versuche als Theorien für Verhältnisse der ersten drei Jahrhunderte der Kaiserzeit besonders deutlich.

Im Kaiserrecht seit dem vierten Jahrhundert ist häufig eine Befreiung von *muneribus extraordinariis sive sordidis* bezeugt. Es handelt sich um Mischklassen von Personal- und Objektlasten – die Immunitätsgesuche und -verleihungen dienen im wesentlichen dazu, die in der *mpv* noch gewährte Grenze der Privilegierung an sachenrechtlich begründeten Leistungen zu überwinden. In dem Zusammenhang erweisen auf Standesdenken beruhende Befreiungen von sog. „niederer“ Diensten (*m.a sordida*) gerade aus systematischer Sicht ihre ganze Fragwürdigkeit.

Vielfach war schon seit der hohen Kaiserzeit mit der *mpv* eine Befreiung von *m.a privata*, namentlich der *tutela* verbunden. Bei öffentlichen Funktionsträgern ist allein schon die Nachricht über eine Immunität von der privaten Last ein verlässlicher Hinweis auf die zugrundeliegende *mpv*.

¹⁷⁰ CJ 10.42.10.

¹⁷¹ CT 11.16.16 (385): *contemplatione dignitatis adque militiae*; 18 (390): *meritorum privilegia vel dignitatum*. Konstantin befreite die *senatorum substantias . . . ab omnibus sordidis extraordinariisque et vilioribus muneribus*, unter dem Anschein *functionis indignae*.

¹⁷² CT 11.16.

¹⁷³ S. o. Anm. 100.

Schluß und Ausblick

Für die römischen Juristen standen stets privatrechtliche Fragen im Vordergrund des Interesses. Umso auffälliger ist es, wenn sich Autoren auf hoheitliche Rechtsbeziehungen, verwaltungsrechtliche Themen einließen. Das ist gerade im Gebiet der *munera publica* der Fall, der Untertanenpflichten außerhalb der Bekleidung öffentlicher Ehrenämter (*honores*). Vier unterschiedliche Versuche aus dem dritten Jahrhundert, das Rechtsgebiet systematisch zu erschließen, wurden im vorliegenden Beitrag individuell erörtert.

Die fachjuristischen Systematisierungsversuche im Gebiet der *munera publica* beruhen auf Einzelentscheidungen des Gesetzgebers; sie waren ein Hilfsmittel, um diese von allgemeineren Gesichtspunkten und damit im Sinne einer Rechtsordnung kritisch zu interpretieren. Es handelt sich um rechtswissenschaftliche Erkenntnisbemühungen und Entwürfe eigener Art. Nirgends ist das deutlicher als am ausgefeiltesten Beispiel, bei Arcadius Charisius. Die begrifflichen Unterscheidungen wurden hier zum Selbstzweck jenseits eines Nutzens im Rechtsalltag.

Das Blickfeld der Autoren beschränkte sich im wesentlichen auf den Rahmen der Gemeinden (*civitates*, *Poleis*). Alternative Pflichtenkreise etwa im Bereich der Lebensmittelversorgung für die Hauptstadt Rom blieben aus der Betrachtung ausgeklammert – systematisch unter dem Begriff der *muneris publici vacatio*, der Befreiung der Leistungsträger von ihren Pflichten als Bürger oder Einwohner in der Heimatgemeinde bzw. am Wohnort. Umfang und Funktion der *mpv* wurden näher bestimmt, um die begrenzte Aufgabenstellung der Systematiker zu verdeutlichen. Dem gleichen Ziel diene auch die Erörterung der *munera extraordinaria* und der sog. niederen Dienste (*munera sordida*).

Das Hauptproblem der Systematiker war es, Verpflichtungen und Befreiungen auf gleichartige Kriterien zu stützen, im wesentlichen nach personenbezogenen Gesichtspunkten wie etwa dem Alter. Dabei läßt sich in der Theorie des dritten Jahrhunderts eine Entwicklung zu mehr Rechtssicherheit für das einzelne Gemeindemitglied feststellen: kommen die Befreiungsgründe beim relativ frühesten Beiträger, Callistrat, nur je nach den personellen und finanziellen Rekrutierungsmöglichkeiten für die Gemeinde zur Geltung, so bei seinen Nachfolgern Ulpian, Arcadius Charisius und Hermogenian vielmehr situationsunabhängig. Auf diese Weise wurden für Befreiungen rechtseigene Kriterien ausschlaggebend – und die *munera publica* damit erst wirklich in die fachliche Zuständigkeit der Juristen einbezogen.

Aus derselben fachlichen Sicht hielten sich die Systematiker dem weiten Feld der Immunitätsverleihungen als (zweckmäßige) Belohnung für bestimmte Dienste, d. h. von Befreiungen in außerjuristischen Begründungszusammenhängen fern.

Aufgrund jüngerer Zweckmäßigkeitsregelungen wurde der juristischen Systematik spätestens seit der Wende zum vierten Jahrhundert sogar der Boden entzogen. Denn die *muneris publici vacatio* wurde nicht mehr nur als personen-, sondern ebenfalls als sachenrechtliches Privileg eingesetzt – Bürger und Einwohner bildeten seither nicht mehr einen exklusiven Personen- und Pflichtenkreis, der die Grundvoraussetzung der Systematik gewesen war.

Gleichzeitig wurden die Aufgaben in den Gemeinden im wesentlichen auf den engeren Kreis der Kurialen und ihr Vermögen (*curialis substantia*) übertragen. Daneben eröffneten sich den Gemeindeangehörigen mannigfache neue Möglichkeiten, ihre bisherigen Pflichten teilweise oder ganz auf andere öffentliche Zwecke wie etwa den Seetransport oder in den kirchlichen Dienst als Kleriker zu verlagern. Inwieweit die neue Ordnung von tragenden Rechtsprinzipien und nicht allein von pragmatischen Entscheidungen geprägt war, ist bis heute fraglich.